



38. Änderung des Flächennutzungsplans Samtgemeinde Bardowick

Biomasseanlagen und
Gemeinde Wittorf

Gesamtinhaltsverzeichnis:

1. Begründung
2. Präambel und Verfahrensvermerke
3. Teilplan Biomasseanlagen: Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000
4. Teilpläne Biomasseanlagen: Maßstab 1 : 5.000 (Blätter 1 bis 12)
5. Teilplan Wittorf: Maßstab 1 : 10.000
6. Teilplan Wittorf: Maßstab 1 : 5.000

Ausgearbeitet im Auftrag der Samtgemeinde Bardowick durch

Planungsbüro Stöhr
Bülows Kamp 6
21337 Lüneburg

Tel.: 0 41 31 / 22 18 464
Fax: 0 41 31 / 22 18 466
E-Mail: info@wolfgangstoehr.de
www.wolfgangstoehr.de



38. Änderung des Flächennutzungsplans Samtgemeinde Bardowick

Biomasseanlagen und
Gemeinde Wittorf

Begründung

Ausgearbeitet im Auftrag der Samtgemeinde Bardowick durch

Planungsbüro Stöhr
Bülows Kamp 6
21337 Lüneburg

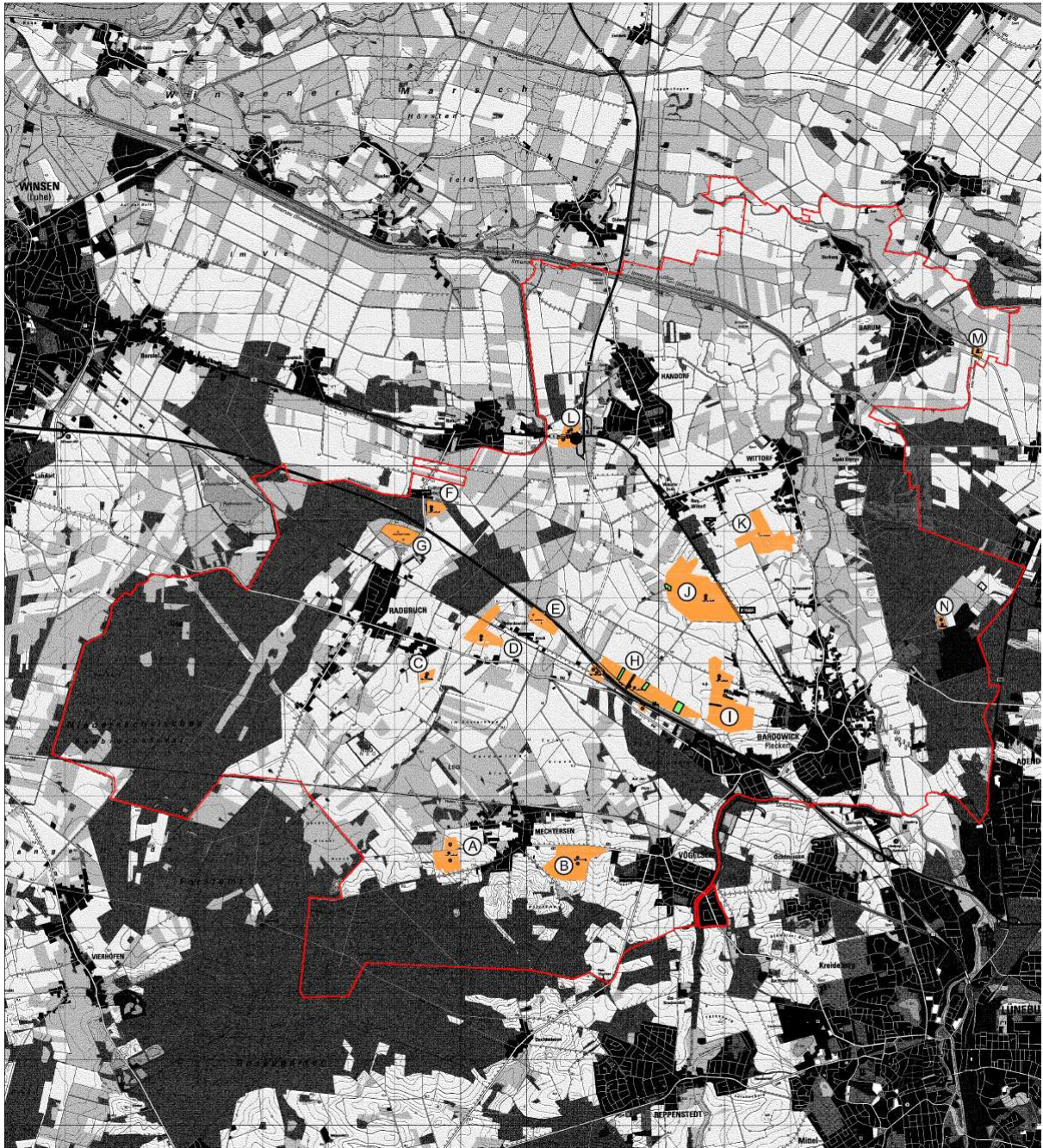
Tel.: 0 41 31 / 22 18 464
Fax: 0 41 31 / 22 18 466
E-Mail: info@wolfgangstoehr.de
www.wolfgangstoehr.de

Begründung

38. Änderung des Flächennutzungsplans: Biomasseanlagen und Gemeinde Wittorf

Samtgemeinde Bardowick / Landkreis Lüneburg

Übersichtsplan Sonderbauflächen Biomasseanlagen/Landwirtschaft (eingenordet, ohne Maßstab)



Hinweis:

Kennzeichnung am rechten Seitenrand der *kursiv* hervorgehobenen Textänderungen auf den Seiten 3, 10, 12 und 19 bis 30 gemäß der Auflage der Genehmigungsverfügung des Landkreis Lüneburg vom 04.09.2013, Az.: RBP – R13300134 / 6.

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung und Steuerungswirkung	4
1. Anlass und Zielsetzung der Änderung	5
2. Übergeordnete Planungen	7
2.1 Landesraumordnungsprogramm	7
2.2 Regionales Raumordnungsprogramm	7
2.3 Landschaftsrahmenplan	8
2.4 Landschaftsplan	8
2.5 Avifaunistische Untersuchung	8
3. Methodik	9
3.1 Ermittlung von potenziell geeigneten Flächen (Potenzialflächen)	9
3.1.1 Harte Tabuzonen (Ausschlussgebiete)	10
3.1.2 Weiche Tabuzonen (Abwägungsgebiete)	12
3.2 Ermittlung weitergehender Abwägungskriterien zur Überlagerung mit den Potenzialflächen	14
3.3 Ausweisung von Sonderbauflächen „Biomasseanlagen/Landwirtschaft“	18
4. Umweltbericht / Voraussichtliche Auswirkungen der Planung	19
5. Hinweise an nachfolgende Planungsebenen	30
6. Gemeinde Wittorf - Anpassung des Flächennutzungsplans im Zuge der vorliegenden Planung	33
6.1 Änderungsfläche 1: Fläche für die Landwirtschaft im Südwesten der Ortslage	33
6.2 Änderungsfläche 2: Gemeinbedarfsfläche nördlich der Wittorfer Ortslage	34
6.3 Änderungsfläche 3: Gewerbegebiet und Mischbaufläche südöstlich der Straße Im Rehr	36
6.4 Änderungsfläche 4: Wohnbaufläche und Mischbaufläche in Neu-Wittorf südlich der Hauptstraße	37
6.5 Änderungsflächen W1 bis W3	37
6.6 Änderungen außerhalb der ausgewiesenen Änderungsflächen	30
7. Bauleitplanerisches Verfahren	39

Anlage 1: Standortuntersuchung für Biomasseanlagen

Anlage 2: Nähere Untersuchung der 14 Potenzialflächen

Vorbemerkung

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) der Samtgemeinde Bardowick dient der Neuausweisung von Sonderbauflächen zur energetischen Nutzung von Biomasse innerhalb des Samtgemeindegebiets.

Im Zuge der vorliegenden 38. Flächennutzungsplanänderung wird zudem das Gemeindegebiet der Gliedgemeinde Wittorf mit überplant.

Die Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990.

Die Bearbeitung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt durch das Planungsbüro Stöhr, Lüneburg.

Steuerungswirkung

Biomasseanlagen gehören unter den in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genannten Voraussetzungen zu den vom Gesetzgeber im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Im Außenbereich ist die Errichtung privilegierter Anlagen grundsätzlich zulässig, solange öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung ausreichend gesichert ist. Öffentliche Belange stehen dabei gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aber in der Regel auch dann entgegen, wenn im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Mit der Ausweisung entsprechender Sonderbauflächen im Zuge der vorliegenden F-Planänderung erfolgt demnach ein Ausschluss von Biomasseanlagen an anderer Stelle im Samtgemeindegebiet.

Die Steuerungswirkung dieser F-Planänderung umfasst neben den privilegierten Anlagen aber auch Biomasseanlagen, die die Voraussetzungen für die Privilegierung nicht erfüllen. Dabei handelt es sich in der Regel um gewerblich betriebene Anlagen, deren Feuerungs-wärmeleistung 2,0 MW überschreiten und deren Kapazität zur Erzeugung von Biogas 2,3 Mio. Normkubikmeter pro Jahr überschreiten. (Damit wird mit dem „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ die bisher geltende 0,5 MW-Regelung abgelöst.) Diese nicht-privilegierten Anlagen sind als sonstige Vorhaben nur zulässig, wenn gemeindeseitig die bauleitplanerischen Voraussetzungen geschaffen wurden.

Die vorliegende Planung dient somit der Steuerung von Biomasseanlagen, die wesentlichen Einfluss auf das Landschaftsbild, die natürliche Funktion des Naturraums sowie die Verkehrsinfrastruktur haben, also solcher Anlagen, die sowohl aufgrund ihrer baulichen Größe als auch aufgrund ihrer installierten Leistung deutliche Auswirkungen auf ihre Umgebung haben. Hierunter fallen in erster Linie natürlich die nicht-privilegierten Anlagen. Aber auch privilegiert errichtete Anlagen gehören dazu. Gerade für diese Fälle bietet die vorliegende Planung für den Betreiber Sicherheit, seine Anlage mit der Möglichkeit einer späteren Aufstockung errichten zu können.

Von der Planung ausgenommen wurden zunächst allerdings solche Anlagen, die direkt auf der Hofstelle ausschließlich bzw. überwiegend der Eigenversorgung des landwirtschaftlichen Betriebs dienen, insbesondere also kleine „hofinterne“ Anlagen. Diese waren bisher als mitgezogene Nutzung im Zuge des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert. Nach neuerer Auslegung des Gesetzes durch die Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz hat der § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nun allerdings abschließenden Charakter. Dies bedeutet, dass die von dieser Planung bisher ausgenommenen kleinen „Hofbiomasseanlagen“ rechtlich nun auch dem § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zuzuordnen sind und damit ebenfalls von der Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplans betroffen wären. Da die Samtgemeinde diese „Hofbiomasseanlagen“ allerdings weiterhin im gesamten Planungsgebiet zulassen möchte, wurden nun Kriterien festgelegt, durch die diese Anlagen genauer definiert werden. D.h. bei Einhaltung der folgenden Kriterien sind Hofbiomasseanlagen weiterhin zulässig.

Zum einen darf die elektrische Leistung dieser Anlagen 150 kW nicht überschreiten. Dieser Wert liegt deutlich unter der im BauGB festgesetzten Obergrenze für privilegierte Anlagen, lässt allerdings genügend Spielraum für die Kleinanlagen, deren Kapazität je nach Beschickung variiert.

Zusätzlich zur Beschränkung der Kapazität sind weitere Bedingungen zu erfüllen. So dürfen die verwendeten Inputstoffe ausschließlich von eigenen Flächen innerhalb des Gemeindegebiets stammen, sodass keine zusätzlichen Transporte anfallen. Darüberhinaus muss nachgewiesen werden können, dass in der Hofbiomasseanlage tatsächlich nur Restprodukte verwertet werden. Es dürfen keine landwirtschaftlichen Produkte ausschließlich für die Beschickung der Anlage angebaut werden, sodass eine zusätzliche Konkurrenz zwischen den üblicherweise im Betrieb angebauten Erzeugnissen, wie z.B. Gemüse, und dem Maisanbau für die Beschickung einer Biomasseanlage ausgeschlossen ist.

Eine entsprechende textliche Darstellung wurde in den F-Plan aufgenommen.

Diese Steuerung soll auch für Pflanzenöl-BHKW gelten, auch wenn diese in der Regel ein geringeres Verkehrsaufkommen besitzen. So fallen - bezogen auf die Energieleistung - viel geringere Transporte für die Betankung mit Pflanzenöl an, als bei einer Biogasanlage, die Input-Anfuhr erfordert; irgendwelche Rücktransporte fallen im laufenden Betrieb eines Pflanzenöl-BHKWs überhaupt nicht an. Dennoch kann es hier zu Interessen- und Nutzungskonflikten kommen, denen die Samtgemeinde mit dieser Planung gerade vorbeugen will. Für solche Anlagenstandorte sind in den ausgewiesenen Sonderbauflächen ausreichende Flächen, dabei zum Teil auch in Siedlungsnähe, vorhanden.

Die im Zuge der vorliegenden F-Planänderung ausgewiesenen Sonderbauflächen zur energetischen Nutzung von Biomasse stehen den übrigen privilegierten Nutzungen (wie beispielsweise landwirtschaftlichen Gebäuden/Stallanlagen und ähnlichem) weiterhin zur Verfügung.

1. Anlass und Zielsetzung der Änderung

Anlass zur Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans ist die deutliche Zunahme von Anträgen auf Genehmigung von Biogasanlagen in der Samtgemeinde

Bardowick. Neben den herkömmlichen Biogasanlagen gibt es zudem weitere Anlagen, wie beispielsweise Pyrolyseanlagen oder Pflanzenölblokkheizkraftwerke. Um die Gesamtheit der möglichen Anlagen zu umfassen, wird im Folgenden der Sammelbegriff Biomasseanlagen verwendet. Aufgrund der mit diesen Anlagen einhergehenden vielfältigen und im Genehmigungsverfahren nicht zu prüfenden Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung und andere Belange, die für die Entwicklung in der Samtgemeinde bedeutsam sind, soll mit der vorliegenden Planung nun Einfluss auf die Auswahl der Standorte genommen werden. Grundsätzlich unterstützt die Samtgemeinde den Ausbau der Nutzung regenerativer Energien, zu dem auch Biomasseanlagen einen nicht geringen Beitrag leisten. Auch vom Gesetzgeber wird die energetische Nutzung von Biomasse ausdrücklich befürwortet und gefördert. Zudem können Biomasseanlagen in Zeiten des Strukturwandels ein wichtiges Standbein für die hiesige Landwirtschaft darstellen.

Um allerdings Konflikte mit anderen Nutzungen vorbeugend zu vermeiden, beabsichtigt die Samtgemeinde nun, die Standortwahl von Biomasseanlagen planerisch zu steuern.

Um gewährleisten zu können, dass die Errichtung von Biomasseanlagen in der Samtgemeinde Bardowick zukünftig städtebaulich geordnet verläuft und um dabei das größtmögliche Maß an Akzeptanz, Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit zu erreichen, wird diese Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

Zudem sollen mit dieser Planung die Einsatzstoffe aller bestehenden und zukünftig errichteten Biomasseanlagen im Samtgemeindegebiet auf ausschließlich nachwachsende Rohstoffe sowie Rinder- und Schweinegülle reglementiert werden. Eine Ausnahme bildet die vorhandene Anlage auf dem Gelände der GfA. Hier werden auch Bioabfälle mitvergoren. Da es damit in der Samtgemeinde eine Möglichkeit der Vergärung von Bioabfällen gibt, wird dies aus Gründen des Immissionsschutzes für die sonstigen nun im F-Plan ausgewiesenen Standorte ausgeschlossen. Der Grund für die Reglementierung liegt in den verstärkten Geruchsimmissionen, die bei der Vergärung von Bioabfällen oder auch von Geflügelgülle auftreten und regelmäßig mit einem erhöhten Konfliktpotenzial einhergehen. Mit dem Ausschluss dieser Einsatzstoffe beabsichtigt die Samtgemeinde dieses Konfliktpotenzial von vornherein auszuschließen.

Darüber hinaus ist eine abgestimmte, städtebaulich geordnete Standortwahl wesentliches Ziel der Planung. So sollen Biomasseanlagen nur an solchen Standorten zulässig sein, die mit den übrigen samtgemeindlichen und gemeindlichen Entwicklungszielen und anderen öffentlichen und privaten Belangen vereinbar sind.

Es wird damit ein Ausgleich zwischen dem Belang der energetischen Nutzung von Biomasse und konkurrierenden Belangen, z.B. der Erholung, dem Immissionsschutz oder dem Naturschutz geschaffen.

Weiterhin wird mit der vorliegenden Änderungsplanung das Ziel verfolgt, den F-Plan der Samtgemeinde Bardowick für den Bereich der Gemeinde Wittorf zu aktualisieren. Im Zuge der generellen Fortschreibung des F-Plans wurde der Teilplan Wittorf zwar bereits im Jahr 2006 geändert (32. Änderung des F-Plans), dabei wurde allerdings nicht das gesamte Gemeindegebiet, sondern hauptsächlich die Ortslage betrachtet. In der vorliegenden Änderungsplanung werden nun die Darstellungen auch für den gesamten Außenbereich aktualisiert.

2. Übergeordnete Planungen

2.1. Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Im Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2008 wird folgendes für den Bau und die Nutzung von Biomasseanlagen relevantes Ziel der Raumordnung festgelegt:

- 4.2 01 Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden.

In den Erläuterungen wird hierzu weiter ausgeführt:

[...] Beim Anbau nachwachsender Rohstoffe sind Belange der Landschaftspflege, des Naturschutzes und der Erholung zu berücksichtigen. Der Anbau hat so zu erfolgen, dass großräumige Monokulturen vermieden werden und die Vielfalt des Landschaftsbildes erhalten bleibt.

Diese Vorgaben werden in der vorliegenden Planung berücksichtigt. So ist die Abstimmung der ausgewiesenen Biomasseanlagenstandorte mit den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen wesentliches Ziel der Planung. Bei der Standortfindung für Biomasseanlagen wurde insbesondere auch dem Schutz des vorhandenen ortsspezifischen Landschaftsbildes, das in der Samtgemeinde Bardowick im besonderen Maße durch den Gemüseanbau geprägt ist, Rechnung getragen.

2.2. Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreis Lüneburg

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Lüneburg 2010 werden folgende für den Bau und die Nutzung von Biomasseanlagen relevante Ziele der Raumordnung festgelegt:

- 4.2 04 Erneuerbare Energien, wie z. B. Windenergie, Solarenergie, Deponiegasnutzung Biomassenutzung (in Kombination mit der thermischen Verwertung) und Geothermie sind vorrangig zu nutzen und mit den übrigen raumordnerischen Erfordernissen in Einklang zu bringen. Hierzu wird im Einzelnen auf die nachfolgenden textlichen Festlegungen zur Biomassenutzung [...] verwiesen.

Zusätzlich hebt die Samtgemeinde Bardowick hervor, dass die Beachtung und Berücksichtigung der thermischen Verwertung ausdrücklich befürwortet bzw. gewünscht wird. Die Gemeinden können entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplanverfahren mit aufnehmen.

- 4.2 07 Flächenausweisungen für den Bau und die Nutzung von Bioenergieanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung privilegiert (im Außenbereich allgemein zulässig) sind, sind nur außerhalb folgender Vorranggebiete zulässig:
- Natur und Landschaft
 - Rohstoffsicherung
 - Ruhige Erholung

In Vorranggebieten für die ruhige Erholung können sie ausnahmsweise zu gelassen werden, wenn nachweislich Belange der ruhigen Erholung (insbesondere Landschaftsbild und Immissionen) durch Standortwahl und/oder Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind insbesondere bei exponierten Lagen zu befürchten.

Die Aussagen beziehen sich hierbei auf nicht-privilegierte Anlagen. Das vorliegende Standortfindungskonzept berücksichtigt die Zielvorgaben des RROP. So ist die Abstimmung zukünftiger Biomasseanlagenstandorte mit den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen wesentliches Ziel der Planung. Die im Ziel 4.2 07 benannten Vorranggebiete werden im vorliegenden F-Plan als Ausschlussflächen definiert.

2.3. Landschaftsrahmenplan des Landkreis Lüneburg

Die allgemeinen Ziele des Landschaftsrahmenplans (LRP) des Landkreis Lüneburg wurden bei der Planung berücksichtigt. So wurden die ermittelten Potenzialflächen mit den Aussagen des LRP abgeglichen. Die letztendlich ausgewiesenen Sonderbauflächen stehen den Aussagen des LRP nicht entgegen. Auf wesentliche, konkrete Aussagen und Zielvorgaben des LRP bezüglich der einzelnen Sonderbauflächen wird im Kapitel 3.2 unter „Berücksichtigung naturschutzbezogener Fachplanungen“ eingegangen.

2.4. Landschaftsplan der Samtgemeinde Bardowick

Die Planung steht den allgemeinen Zielen des Landschaftsplans (LP) der Samtgemeinde Bardowick nicht entgegen. Auf wesentliche, konkrete Aussagen und Zielvorgaben des LP bezüglich der einzelnen Sonderbauflächen wird im Kapitel 3.2 unter „Berücksichtigung naturschutzbezogener Fachplanungen“ eingegangen.

2.5. Avifaunistische Untersuchung der Samtgemeinde Bardowick

Im Jahr 2004 wurde im Rahmen der Standortuntersuchung für Windenergieanlagen eine avifaunistische Untersuchung des Samtgemeindegebiets durchgeführt. Dabei wurden sowohl wichtige Brut- und Rastgebiete als auch Nahrungsreviere und Zugschneisen erfasst. Selbstverständlich haben Biomasseanlagen nicht die gleichen erheblichen Auswirkungen auf die Avifauna wie Windenergieanlagen, dennoch sollen auch die damals erfassten wertvollen Brut- und Rastgebiete sowie bevorzugten Nahrungsreviere in diese Planung einbezogen werden. Gerade bei Standorten, die in weiterer Entfernung zu den bebauten Ortslagen und damit in der Regel auch in größerem Abstand zu vorhandenen Versorgungsleitungen liegen, sind Beeinträchtigungen der Avifauna durch zusätzliche Oberleitungen zu erwarten. Die Freihaltung auch größerer zusammenhängender Freiflächen im Außenbereich dient daher insbesondere auch dem Schutz wichtiger Brut- und Rastgebiete der Avifauna. Auf wesentliche, konkrete Aussagen des avifaunistischen Gutachtens bezüglich der einzelnen Sonderbauflächen wird im Kapitel 3.2 unter „Berücksichtigung naturschutzbezogener Fachplanungen“ eingegangen.

Ergänzend wird hier auch auf bestehende Umweltdaten aus den Planfeststellungsverfahren zur B 404 – Abschnitt Handorf - Handorfer Kreuz sowie dem dreigleisigen Ausbau der Bahnstrecke Stelle – Lüneburg hingewiesen. Allerdings liegen der Samtgemeinde hieraus keine konkreten Daten über mögliche Auswirkungen auf die Avifauna vor.

3. Methodik

Für die Suche nach geeigneten Standorten für die Errichtung von Biomasseanlagen wurde das gesamte Samtgemeindegebiet als Untersuchungsraum zugrunde gelegt. Damit ist gewährleistet, dass großräumige funktionale Zusammenhänge angemessen berücksichtigt werden und die Samtgemeinde ein schlüssiges Standortfindungskonzept für Biomasseanlagen erarbeiten kann.

Auf der Grundlage dieser umfassenden Untersuchung wurden zunächst harte Tabuzonen (Ausschlussflächen) ausgeklammert. In diesen sind Biomasseanlagen etwa wegen überwiegender öffentlicher Belange oder wegen Anforderungen des Immissionsschutz- oder Naturschutzrechts von vornherein unzulässig. Diese harten Tabuzonen wurden zudem durch weiche Tabuzonen (Abwägungsflächen) ergänzt, d.h. die Samtgemeinde hat aufgrund der spezifischen örtlichen Gegebenheiten weitere Ausschlussflächen festgelegt. Die gewählten Ausschluss- und Abwägungskriterien werden im Kapitel 3.1 dargelegt.

Die verbleibenden potenziell geeigneten Flächen wurden in einem weiteren Schritt nach städtebaulichen Gesichtspunkten und gemeindlichen Abwägungsgrundsätzen auf ihre tatsächliche Eignung als Standorte für Biomasseanlagen untersucht. Auf diese weitergehenden Kriterien wird im Kapitel 3.2 näher eingegangen. Die danach verbliebenen Flächen werden als entsprechende Sonderbauflächen (mit Bezeichnung durch Großbuchstaben) im Flächennutzungsplan dargestellt. Biomasseanlagen in der Samtgemeinde Bardowick sind damit auf die nach den nachfolgenden Kriterien ermittelten Standorte beschränkt.

Im Samtgemeindegebiet bereits vorhandene oder derzeit im Antragsverfahren befindliche Biomasseanlagen sind im Plan ebenfalls dargestellt.

3.1. Ermittlung von potenziell geeigneten Flächen (Potenzialflächen)

Aufgrund der Berücksichtigung einer ganzen Reihe von konkurrierenden Belangen ergeben sich zunächst Potenzialflächen (mit Kennzeichnung durch Ziffern) für die Nutzung durch Biomasseanlagen.

Die gewählten Ausschlusskriterien und abwägungserheblichen Belange basieren zum einen auf eigene Überlegungen, zum anderen orientieren sie sich an den Aussagen des RROP für den Landkreis Lüneburg 2010 oder sind übernommen aus vergleichbaren Planungen in Niedersachsen, so z.B. aus der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Harsefeld (Landkreis Stade) oder der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinklage (Landkreis Vechta). Die gewählte Vorgehensweise zur Ermittlung geeigneter Standorte entspricht zudem weitgehend den Aussagen des aktuellen Aufsatzes „Möglichkeiten zur Steuerung nutzen – Ansiedlung von Biomasse-Anlagen im Außenbereich“ in der Zeitschrift Stadt und Gemeinde 6/2011 von Prof. Dr. Wilhelm Söfker.

3.1.1 Harte Tabuzonen (Ausschlussgebiete)

(Die nachfolgend benannten Kriterien sind in der Anlage 1 zur *Begründung* dargestellt)

- Siedlungsflächen:

Wohngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete wurden erfasst und mit dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde abgeglichen. Die geplanten Siedlungsflächen (z.B. Ilmer Weg West II) aus dem Entwicklungskonzept 2006 wurden dabei berücksichtigt. Zum Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Immissionen (Lärm- und Geruchsbelastung) werden bestehende und geplante Siedlungsflächen als Standort für Biomasseanlagen ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind allerdings ausreichend große Gewerbegebiete, die als Standort für Biomasseanlagen durchaus in Betracht zu ziehen sind. Hier handelt es sich zum einen um das Gewerbegebiet Wittorfer Heide sowie zum anderen um das Gewerbegebiet im Norden Radbruchs.

Zudem kann bei einem Abstand von ca. 250 bis 300 m zu den Siedlungsflächen davon ausgegangen werden, dass der Schutzanspruch nach TA-Lärm gegen Lärmimmissionen realisiert werden kann. Welcher Abstand im Einzelfall angemessen und notwendig ist, ist für konkrete Vorhaben im Anlagenzulassungsverfahren nach BImSchG oder NBauO zu bestimmen.

Zudem dient der Abstand natürlich auch der Minimierung möglicher Geruchsbelästigungen. Außerdem werden durch einen Mindestabstand auch die optische Beeinträchtigung und der damit verbundene negative psychologische Effekt eines technischen Bauwerks in unmittelbarem Wohnumfeld auf ein eher zumutbares Maß reduziert. Von Einzelhäusern und *Splittersiedlungen* im Außenbereich wird ein Mindestabstand von ca. 150 m eingehalten, da im Außenbereich generell mit höheren Belastungen als im besiedelten Innenbereich gerechnet werden muss.

Eine Unterschreitung dieser Abstandsflächen soll jedoch im Einzelfall möglich sein, wenn nachweisbar keine unzumutbaren Belastungen für die Bevölkerung damit verbunden sind. Dies bezieht sich allerdings nur auf konkrete Sonderfälle.

Generell ist in den geplanten Sonderbauflächen für Biomasseanlagen auch die Errichtung von dezentralen-Blockheizkraftwerken (BHKW) zulässig. Dabei ist zu beachten, dass diese nicht an die einzuhaltenden Abstände der Biomasseanlagen (z.B. 300 m zu Siedlungsflächen) gebunden sind. So können die Potenziale der Nahwärmeversorgung bestmöglich ausgeschöpft werden.

- Gebiete zum Schutz von Natur und Landschaft:

Die Potenzialflächen für die Errichtung von Biomasseanlagen sollen nicht in der Nähe von besonders schützenswerten Natur- und Landschaftsbereichen ausgewiesen werden, um diese Bereiche für Flora, Fauna und als Erholungsraum für den Menschen zu erhalten. Deshalb ist der Bau von Biomasseanlagen in ausgewiesenen Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten (europäische FFH- und Vogelschutzgebiete) sowie auch in den laut RROP ausgewiesenen Vorranggebieten für Natur und Landschaft ausgeschlossen. Ziele und Zwecke des Schutzes dieser Gebiete sind regelmäßig nicht mit dem Bau und dem Betrieb von Biomasseanlagen vereinbar und so sind sie grundsätzlich als Standort ungeeignet.

- Erholungsgebiete:

Da Biomasseanlagen im Allgemeinen mit Störungen des Landschaftsbilds sowie mit verschiedenen Immissionen einhergehen, sind sie in ausgewiesenen Vorranggebieten für

ruhige Erholung ausgeschlossen. Diese sollen aufgrund ihres hochwertigen Landschaftsbilds dem möglichst ungestörten Erleben der Natur und Landschaft vorbehalten bleiben.

- Waldflächen:

Die Samtgemeinde lehnt eine technische Überformung der Waldflächen durch den Bau von Biomasseanlagen ab, um die Waldflächen in ihrer forst- und naturschutzrechtlichen Bedeutung bzw. ihrer Bedeutung für die Erholungsnutzung zu erhalten.

Als Mindestabstand wird ein Abstand von 100 m als Mindestmaß angesehen. Durch diesen Abstand kann einer technischen Überformung der Wälder und einer Beeinträchtigung der naturschutzfachlich besonders wertvollen Waldränder als Lebensraum zahlreicher Arten und Lebensgemeinschaften von vornherein entgegen gewirkt werden. In der vorliegenden Planung wurden sämtliche Waldflächen berücksichtigt, die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt sind. Nach Rücksprache mit dem Forstamt Uelzen befinden sich allerdings darüber hinaus im Bereich der nun ausgewiesenen Sonderbauflächen H und I kleine Restwaldbestände, die bisher im F-Plan unberücksichtigt geblieben sind. Die Flächen werden nun als Waldflächen dargestellt und sind von Überbauung freizuhalten. Da es sich hier um sehr kleine Restflächen handelt, kann der ansonsten eingehaltene Mindestabstand von 100 m unterschritten werden, soweit im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Restwaldes kommt.

Da im Zusammenhang mit Biomasseanlagen häufig auch Stallanlagen errichtet werden, ist im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens besonders bei vorhandenen naheliegende Waldflächen (stickstoffempfindliche Biotope) auf die Einhaltung entsprechender Immissionsgrenzwerte zu achten.

- Überschwemmungsgebiete / Gewässerschutz:

Entlang der Ilmenau befinden sich zum Teil ausgedehnte nach Niedersächsischem Wassergesetz festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Diese sind aufgrund des vorhandenen Gefahrenpotenzials sowie als wichtige Lebensräume für zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten als Standort für den Bau von Biomasseanlagen ausgeschlossen.

Gewässer 1. Ordnung, wie die Ilmenau, werden ebenfalls als Ausschlussgebiet betrachtet. Hier sind zudem aus Gründen des Gewässerschutzes ausreichende Abstände einzuhalten. Ein Mindestabstand von 100 m wird zum Schutz der Fauna als absolutes Mindestmaß angesehen. Aufgrund der Überlagerung des Gewässers mit dem Vorranggebiet für Natur und Landschaft ist jedoch zumeist ohnehin ein Mindestabstand von 200 m einzuhalten.

Einer Verunreinigung von Gewässern im Havariefall oder bei Starkregenereignissen muss zudem durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen entgegnet werden.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat in seiner Bekanntmachung vom 15.08.2012 (Az. 62023/260/11) Gebiete zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ilmenau ermittelt. Um bei einem Hochwasser ausreichend und kontrollierten Wasserabfluss sicherzustellen und Bodenabschwemmungen zu verhindern, dürfen die ermittelten Gebiete insbesondere nicht bebaut werden. Gemäß der aktuellen Planung überschneiden sich der westliche Randbereich der Potenzialfläche 11 sowie das Gebiet nördlich der K 46 in der Potenzialfläche 12 mit den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. Ob diese Flächen hinsichtlich der Darstellung als Sonderbaufläche für Biomasseanlagen weiterhin in der Planung Bestand haben werden, ist daher fraglich. Diesbezüglich bleibt das Festsetzungsverfahren gemäß

§ 115 Abs. 2 NWG (Niedersächsisches Wassergesetz) durch die untere Wasserbehörde des Landkreis Lüneburg abzuwarten.

3.1.2 Weiche Tabuzonen (Abwägungsgebiete)

(Auch die nachfolgend benannten Abwägungsgebiete sind in der Anlage 1 zur *Begründung* mit dargestellt)

Die Samtgemeinde hat über die vorbenannten harten Ausschlusskriterien hinaus auch weiche Tabuzonen festgelegt, in denen aufgrund von besonderen örtlichen Gegebenheiten ebenfalls der Bau von Biomasseanlagen ausgeschlossen wird.

Da dem Bau von Biomasseanlagen in großen Flächen westlich der Ortslage von Bardowick sowie östlich von Handorf und auch nördlich von Mechtersen keine harten Ausschlusskriterien entgegenstehen, wurden die Flächen nun näher untersucht, um zu ermitteln, inwieweit sie als potenzielle Biomasseanlagenstandorte dennoch in Frage kämen. Diese Untersuchung erfolgte aufgrund einer im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom Landkreis Lüneburg vorgebrachten Anregung, wonach bei einem großräumigen Ausschluss privilegierter Biomasseanlagen im Samtgemeindegebiet ein erhöhter Anspruch an die Begründung gestellt wird. Dieses Begründungserfordernis bezieht sich natürlich auf diejenigen Flächen, die zwar nicht als harte Tabuzonen von vornherein als Standort ausgeschlossen sind, die von der Samtgemeinde aufgrund anderer weicher Faktoren aber dennoch nicht als geeignete Flächen ausgewiesen wurden.

Die benannten Flächen sind weitgehend als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft im RROP ausgewiesen oder liegen im Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg. (Die Lage der nun näher untersuchten Flächen ist in der Darstellung in Anlage 1 dieser Begründung ersichtlich.)

Es wurde hierbei nun auch die Ausweisung großflächiger Eignungsgebiete auf diesen Flächen in Betracht gezogen, in denen dann die Möglichkeit bestünde, privilegierte Anlagen unter den in § 35 Abs. 1 Nr. 6 genannten Voraussetzungen zu errichten. Im Ergebnis hat sich die Samtgemeinde allerdings gegen eine solche Ausweisung entschieden. Dies vor allem, da Biomasseanlagen regelmäßig im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit entsprechenden landwirtschaftlichen Betrieben stehen. Größere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung oder anderweitige landwirtschaftliche Hofanlagen, die als Basisbetrieb für eine Biomasseanlage in Betracht kommen, bestehen in den untersuchten Flächen allerdings nicht bzw. wurden diese durch die Ausweisung entsprechender naheliegender Sonderbauflächen in der Planung berücksichtigt.

Damit steht die vorliegende Planung dem Willen des Gesetzgebers, den landwirtschaftlichen Betrieben durch die Privilegierung bestimmter Biomasseanlagen ein zusätzliches wirtschaftliches Betätigungsfeld und Standbein zu eröffnen, nicht entgegen. Es werden keine bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe benachteiligt. Zudem hatten die im Außenbereich ansässigen Betriebe während des Verfahrens zur Aufstellung der vorliegenden Flächennutzungsplanung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit, zu ihrem Investitionsinteresse Stellung zu nehmen. Hierbei wurden allerdings keine diesbezüglichen Absichten vorgebracht. Samtgemeindeseitig wird auch zukünftig keine weitere Ansiedlung solcher möglichen Basisbetriebe erwartet. Vielmehr ist die landwirtschaftliche Nutzung im Samtgemeindegebiet im besonderen Maße geprägt vom Gemüseanbau. Diese traditionelle

Prägung soll auch künftig gestützt und erhalten werden. Die großen vorhandenen Gemüseanbauflächen sollen daher in weiten Teilen der Samtgemeinde dem Gemüseanbau vorbehalten bleiben können, um das traditionell stark parzellerte und vielfältige Landschaftsbild so weit wie möglich beizubehalten. Großräumige Monokulturen durch den Anbau nachwachsender Rohstoffe sollen auf den heutigen Gemüseanbauflächen aus diesem Grund so weit wie möglich vermieden werden.

Der Ausschluss großer Teile der untersuchten Abwägungsflächen als Standorte für Biomasseanlagen wird samtgemeindeseitig zum Zwecke der Wahrung des traditionellen Gemüseanbaus daher als vertretbar gewertet. Die Ausweisung von Eignungsgebieten ist aufgrund dieser spezifischen örtlichen Prägung und in Anbetracht der nicht vorhandenen tierhaltenden landwirtschaftlichen Höfe in den fraglichen Bereichen nicht zweckdienlich zur Steuerung von Biomasseanlagenstandorten in der Samtgemeinde Bardowick.

Natürlich sollen aber auch Biomasseanlagen samt der zugehörigen Produktion der Inputstoffe im Samtgemeindegebiet zulässig sein, allerdings eben nur in konkreten Bereichen, die durch dieses Standortfindungskonzept bestimmt werden. Die Samtgemeinde hat sich somit entschlossen, keine großflächigen Eignungsgebiete für Biomasseanlagen auszuweisen, die dann natürlich auch weite Flächen des heutigen Gemüseackerbaus umfassen würden, sondern konkrete Sonderbauflächen nach den hier benannten städtebaulichen Gesichtspunkten und Abwägungsgrundsätzen zu bestimmen. Diese Standortbestimmung führt damit natürlich zu einer Beschränkung der Anzahl der Biomasseanlagen. Im Ergebnis werden jedoch genügend Standorte ausgewiesen. Die letztendlich ausgewiesenen Sonderbauflächen sind dabei entweder einem entsprechenden landwirtschaftlichen Betrieb bereits zugeordnet (zum großen Teil bestehen hier auch bereits Biomasseanlagen oder befinden sich im Antragsverfahren) oder dienen als potenzieller Standort, beispielsweise für einen Betrieb, der aus einem Dorf in den Außenbereich umsiedeln will.

Die letztlich ausgewiesenen Sonderbauflächen liegen gezielt in der Nähe der Ortslagen, so dass die Möglichkeiten zur effizienten Nutzung von Energie durch die Kraft-Wärmekopplung ausgeschöpft werden können. Gleichzeitig werden große zusammenhängende Gemüseanbauflächen abseits der Ortslagen erhalten.

Einige der ausgewiesenen Sonderbauflächen liegen nach der näheren Untersuchung der oben genannten Abwägungsflächen allerdings auch im Bereich der festgelegten weichen Tabuzonen bzw. ragen in diese hinein. So wurden beispielsweise die Sonderbauflächen H und L in die Abwägungsflächen hinein erweitert, damit eine ausreichende bauliche Tiefe der Sonderbauflächen für den Bau von Biomasseanlagen gewährleistet werden kann. Die Samtgemeinde sieht die Überplanung in diesen Fällen als gerechtfertigt an, da die Sonderbauflächen im Bereich der BAB 39 und der Haupteisenbahnstrecke bzw. an der K 46 (ehemalige B4) und im Nahbereich der B 404 in jeweils stark vorbelasteten Landschaften liegen.

Dem Bau von Biomasseanlagen wird in diesen vorbelasteten Lagen, die zudem sehr gut erschlossen sind und die in der Nähe von potenziellen Wärmeabnehmern liegen, der Vorrang eingeräumt gegenüber anderen Belangen, wie z.B. dem Erhalt der bestehenden landwirtschaftlichen Prägung durch den Gemüseanbau und die hiermit im Zusammenhang stehende Landschaftsbildpflege.

Aus der Kartierung der im Kapitel 2.1.1 benannten Ausschlussgebiete und ihrer Mindestabstände sowie der vorstehend genannten zusätzlichen ortsspezifischen Ausschlussflächen ergaben sich zunächst insgesamt 14 Potenzialflächen (siehe Anlage 1 zur Planzeichnung: Standortuntersuchung für Biomasseanlagen). Diese Potenzialflächenkarte war zunächst Grundlage für die frühzeitigen Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit.

Im weiteren Verfahren wurden nun die abgestimmten Potenzialflächen anhand der nachfolgend dargelegten Abwägungskriterien weitergehend untersucht und eingegrenzt.

3.2 Ermittlung weitergehender Abwägungskriterien zur Überlagerung mit den Potenzialflächen

Anhand weitergehender Kriterien, die bei der Ermittlung von geeigneten Sonderbauflächen für die energetische Nutzung von Biomasse aus Sicht der Samtgemeinde zu beachten sind, wurden die zuvor ermittelten Potenzialflächen in Bezug auf ihre tatsächliche Eignung als Standort weiter eingegrenzt.

Inwiefern die hier benannten weitergehenden Kriterien für die einzelnen Potenzialflächen von Belang sind, wird in der Tabelle in der Anlage 2 zu dieser Begründung zusammenfassend dargestellt.

Folgende weitergehende abwägungserhebliche Kriterien wurden in der nun erfolgten Standortanalyse zur Bestimmung von Sonderbauflächen herangezogen:

- Berücksichtigung gemeindlicher Siedlungsentwicklung

Ausgewiesene Potenzialflächen, die der beabsichtigten Siedlungsentwicklung der Gemeinden bzw. anderweitigen gemeindlichen Planungsabsichten entgegenstehen, wurden nun teilweise oder ganz zurückgenommen. So wurde die Potenzialfläche 2 in Mechtersen um den Bereich nördlich der Kreisstraße reduziert. Die Potenzialfläche 5 in Radbruch wurde aufgrund einer eventuellen zukünftigen Siedlungserweiterung aus der Planung genommen und die Fläche 11 in Wittorf aus demselben Grund um den Bereich nördlich des Moorwegs reduziert.

- Berücksichtigung von Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft

Flächen, die bereits als Ausgleichsflächen für anderweitige Planungen oder Eingriffe vorgesehen sind, stehen nicht als Eignungsgebiet für Biomasseanlagen zur Verfügung. Daher wurden sowohl die einzelnen Gliedgemeinden der Samtgemeinde Bardowick, als auch verschiedene berührte Behörden diesbezüglich zu Kenntnissen über Ausgleichsflächen befragt. Seitens der Gemeinden wurden dabei keine Hinweise zu bestehenden Überschneidungen der ausgewiesenen Potenzialflächen mit im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung festgesetzten oder vorgehaltenen Ausgleichsflächen vorgebracht. Auch im Zusammenhang mit dem derzeit im Verfahren befindlichen Flurbereinigungsverfahren in der Samtgemeinde sind dem zuständigen Katasteramt Lüneburg keine Ausgleichsflächen im Bereich der Potenzialflächen bekannt. Allerdings kommt es sowohl im Zusammenhang mit dem Bau des 3. Gleises auf der Haupteisenbahnstrecke Hamburg-Hannover, als auch mit Baumaßnahmen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV), Geschäftsbereich Lüneburg, zu Überschneidungen von geplanten Ausgleichsflächen mit den ausgewiesenen Potenzialflächen, aufgrund derer verschiedene Potenzial-

flächen reduziert oder ganz aus der Planung genommen wurden. So wurde die Fläche 4b aufgrund geplanter Ausgleichsmaßnahmen zum Bau des 3. Gleises aus der Planung genommen. Die Flächen 4a, 8b und 8c wurden aufgrund geplanter Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der Baumaßnahmen des NLSTBV in ihrer Ausdehnung reduziert.

- Räumlicher Zusammenhang mit Siedlungsgebieten und Hofstellen

Um eine übermäßige Zersiedlung des Außenbereichs zu vermeiden und auch um eine wirtschaftliche Nutzung der erzeugten Prozesswärme gewährleisten zu können, sollen Biomasseanlagen in maximal 1 km Entfernung von der Ortslage und möglichst in unmittelbarer Nachbarschaft einer vorhandenen Bebauung errichtet werden. So sind die Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei einem vorbelasteten Standort in unmittelbarer Nachbarschaft, beispielsweise zu einem Schweinestall oder einem Windpark voraussichtlich deutlich geringer. Zudem ist hier in der Regel die Erschließung gesichert.

Eine sinnvolle Nutzung der erzeugten Prozesswärme einer Biomasseanlage kann nur in der Nachbarschaft von potenziellen Abnehmern gewährleistet werden. Zur Schonung konventioneller Energievorkommen sollten Biomasseanlagen daher immer in wirtschaftlich tragfähiger Entfernung zu potenziellen Abnehmern errichtet werden.

Im Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Bardowick aus dem Jahre 2006 sind darüber hinaus großräumige Entwicklungsbereiche für die Auslagerung von landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben oder Betriebsteilen ausgewiesen worden. In diesen Bereichen sollen ausgewiesene Potenzialflächen für Biomasseanlagen nicht aufgrund zu großer Entfernungen zum Siedlungsbereich begrenzt werden, da gerade hier bei einer Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs auch der Bau einer Biomasseanlage möglich sein soll. Auch hier sollte jedoch die Nutzung der erzeugten Abwärme nachgewiesen werden.

Es hat sich gezeigt, dass aufgrund der relativ hohen Siedlungsdichte im Samtgemeindegebiet die ausgewiesenen Potenzialflächen überwiegend im 1 km-Radius zu einer der Ortslagen der Gliedgemeinden liegen. Lediglich die Flächen im Bereich Bardowick - Im Bruch liegen in größerer Entfernung zu den Siedlungsbereichen. Dabei handelt es sich um Teile der Potenzialflächen 4 und 8. Da die Potenzialflächen jedoch durch die Lage an der BAB 39 und der Haupteisenbahnstrecke Hamburg-Hannover in einem stark vorbelasteten Landschaftsbild liegen und unter Berücksichtigung der potenziellen Prozesswärme-Abnehmer im Siedlungssplitter „Bardowick-Bruch“ - hier befinden sich mehrere Wohngebäude und auch landwirtschaftlich genutzte Gebäude - wird von einer Herausnahme der Potenzialflächen aufgrund der Entfernung zu den Ortslagen verzichtet.

- Berücksichtigung naturschutzbezogener Fachplanungen

Die Vorgaben des Landschaftsrahmenplans (LRP) des Landkreises Lüneburg sowie des Landschaftsplans (LP) der Samtgemeinde Bardowick wurden als abwägungserheblicher Belang in die Planung eingestellt. Ebenso wurden die geschützten Biotopie berücksichtigt. Es kommt insbesondere im Bereich der Potenzialflächen Nrn. 4, 8, 9 und 10 zu Überschneidungen mit den vorgenannten Naturschutzbelangen.

So liegen die Flächen 4a, 8b und 9 in einem nach Landschaftsrahmenplan als schutzwürdiger Bereich von Natur und Landschaft ausgewiesenem Gebiet. Dabei handelt es sich im Speziellen um ein ca. 300 ha großes Gebiet im Bardowicker Bruch, das im LRP als kleinparzellierte, mehr oder minder gehölzreiche Bruchlandschaft mit Resten von

Feuchtgrünland, kleinen Sümpfen und Abzugsgräben beschrieben wird. Schutz- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Rahmen des LRP hier jedoch nicht vorgeschlagen.

Im Rahmen des Landschaftsplans der Samtgemeinde Bardowick werden insbesondere für die Potenzialflächen Nrn. 4b, 9 und 10 Aussagen getroffen. Hier werden gezielt Entwicklungsmaßnahmen vorgeschlagen. So wird beispielsweise im Bereich der Fläche 4b die Wiedervernässung der Grünlandfläche empfohlen. Da hier zudem bereits konkrete Ausgleichsmaßnahmen in Verbindung mit dem Bau des 3. Gleises geplant sind, wird diese Fläche 4b aus der Planung genommen.

Für die Potenzialflächen 9 und 10 werden im LP zudem Pflanzungen von Baumgruppen und Feldgehölzen sowie Ergänzungspflanzungen von vorhandenen Baum- und Strauchreihen empfohlen. Auch die Beschränkung der ackerbaulichen Nutzung im Wurzelbereich wertvoller Bäume und Gehölze wird in Teilbereichen der Potenzialflächen 9 und 10 vorgeschlagen.

Bei der Errichtung von Biomasseanlagen auf diesen Potenzialflächen sind die vorgenannten Aussagen des LP zu beachten. So ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen zu prüfen, inwieweit die hier vorgeschlagenen Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen zum Ausgleich des mit dem Bau einer Biomasseanlage verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft dienlich sind.

Geschützte Biotope befinden sich zudem im Bereich der Potenzialflächen 4a, 8c, 9 und 10. Da es sich um relativ kleine Flächen handelt, die z.T. mittig der Sonderbauflächen liegen, sollen die Grenzen der einzelnen Sonderbauflächen trotz der vorhandenen Biotope beibehalten werden. Allerdings werden die betroffenen Flächen als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „geschütztes Biotop“ im F-Plan dargestellt, und es ist bei einer Bebauung dieser Potenzialflächen durch Biomasseanlagen im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen (Bebauungsplanung bzw. Genehmigungsplanung) sicherzustellen, dass die vorhandenen Biotope von Bebauung freigehalten werden und eine Beeinträchtigung der Biotope durch die Bebauung bzw. die Biomasseanlagenutzung ausgeschlossen ist. Eine Ausnahme ist das Biotop mittig der Potenzialfläche 4a. Die Ausweisung einer Sonderbaufläche an dieser Stelle würde zu einer Isolierung des Biotops führen. Daher wird die Potenzialfläche 4a in die Sonderbauflächen D und E auf gesplittet, sodass das bestehende Biotop in Verbindung mit angrenzenden Feuchtgebieten weiterhin seine Pufferwirkung beibehält.

Im Zuge der vorliegenden Planung wurde auch die avifaunistische Untersuchung, die im Jahr 2004 im Rahmen der Standortuntersuchung für Windenergieanlagen durchgeführt wurde, mit einbezogen. So werden große zusammenhängende Flächen, die als wertvolle Brut- und Rastgebiete oder Nahrungsreviere erfasst wurden, auch im Zuge dieser Planung weitgehend als Ausschlussflächen für den Bau von Biomasseanlagen festgelegt. Gerade bei Standorten, die in weiterer Entfernung zu den bebauten Ortslagen und damit in der Regel auch in größerem Abstand zu vorhandenen Versorgungsleitungen liegen, sind Beeinträchtigungen der Avifauna durch zusätzliche Oberleitungen zu erwarten. Zu wesentlichen Überschneidungen von ausgewiesenen Sonderbauflächen und avifaunistisch wertvollen Bereichen kommt es allerdings im Bereich der Sonderbauflächen H, I, und L. Die Samtgemeinde hat hier einem ausreichenden Standortangebot für Biomasseanlagen den Vorrang eingeräumt gegenüber avifaunistischen Belangen. Gründe hierfür sind vor allem die Lage der genannten Sonderbauflächen an der BAB 39 und der Haupteisenbahnstrecke bzw. an der K 46 (ehemalige B 4) und im Nahbereich der B 404 in jeweils stark vorbelasteten Landschaften.

- Landschaftsbild, Landschaftserlebnis

Ziel der Samtgemeinde ist es, eine möglichst natürliche Landschaft für die Erholungsnutzung zu erhalten, welche nicht durch technische Einrichtungen überformt und gestört wird. Die

örtliche Überprüfung der Flächen hat ergeben, dass die Errichtung von Biomasseanlagen unter Umständen zu empfindlichen Störungen des Landschaftsbilds und damit der Erholungseignung führen würde. So wurde die Potenzialfläche 3 in Vögelsen in der Nähe der als Kulturdenkmal und Landschaftsschutzgebiet geschützten Landwehr aus der Planung genommen. Auch die Potenzialfläche 14 im Süden von Barum wird aus der Planung genommen, da sich diese Fläche zum einen in einer landschaftlich sehr reizvollen Lage befindet, die durch die direkte Lage zwischen Sankt Dionys und Barum sehr viel zur Erholung genutzt wird, und sich zum anderen das hier vorhandene tief liegende Grünland nicht als Standort für eine Biomasseanlage eignet.

- Gesicherte Verkehrserschließung

Die ausgewiesenen Potenzialflächen wurden zudem bezüglich der vorhandenen Verkehrserschließung untersucht. So muss für den Betrieb einer Biomasseanlage eine Befahrbarkeit der Straßen mit LKW bis zu 40 t möglich sein. Potenzialflächen, die bereits dementsprechend erschlossen sind oder deren Erschließung in geringem Umfang erweitert oder verbessert werden kann, wurden dabei bevorzugt. Da die Lieferfahrzeuge in der Regel 2,75 m breit sind, kann es auf Gemeindestraßen aufgrund der teilweise zu geringen Straßenbreiten zu Problemen beim Begegnungsverkehr kommen. Dies sollte im Vorfeld der konkreten Anlagenplanungen berücksichtigt werden.

Zudem sollen durch die mit dem Betrieb der Biomasseanlage verbundenen Verkehre keine unzumutbaren Belastungen für umliegende Wohngebiete entstehen. Da zum derzeitigen Planungsstand, also auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, allerdings noch keine konkreten Angaben über die Belieferungsmengen oder die Lage der Anbauflächen vorliegen können, ist es kaum möglich, im Zuge dieser Planung Aussagen für mögliche Verkehrsmehrbelastungen für die jeweilig naheliegende Wohnbebauung zu treffen. Aus diesem Grunde ist im Zuge der nachfolgenden, ausreichend konkreten Planungsebenen (Bebauungsplanung bzw. Genehmigungsverfahren) zu ermitteln, inwieweit es zu unzumutbaren Verkehrsbelastungen kommen kann und sind dann ggf. Lösungen bzw. alternative Transportwege zu ermitteln und mit dem jeweiligen Betreiber zu vereinbaren.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die direkte Erschließung von Biomasseanlagen über eine Kreisstraße außerhalb einer Ortsdurchfahrt nach § 24 (1) 2. NStrG nicht zulässig ist. Vielmehr sind Biomasseanlagen indirekt über eine gewidmete Gemeindestraße an das Kreisstraßennetz anzuschließen. Um die Zahl neuer Kreuzungsbereiche an den freien Strecken von Kreisstraßen im Sinne eines geregelten, möglichst ungehinderten Verkehrsablaufs möglichst gering zu halten, sollte die Erschließung, wenn eine Möglichkeit besteht, über eine vorhandene Gemeindestraße erfolgen, auch wenn dadurch etwas längere Anfahrwege entstehen.

Die ausgewiesenen Potenzialflächen liegen überwiegend in direktem Anschluss an das in der Samtgemeinde gut ausgebaute Kreisstraßennetz. Es wurden lediglich die Potenzialflächen 5, 6 und 7 in Radbruch aufgrund ihrer unzureichenden Erreichbarkeit aus der Planung genommen.

3.3 Ausweisung von Sonderbauflächen „Biomasseanlagen/Landwirtschaft“

Die Untersuchung des Samtgemeindegebiets der Samtgemeinde Bardowick hinsichtlich geeigneter Flächen, die im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen für den Bau und die Nutzung von Biomasseanlagen dargestellt werden können, hat ergeben, dass nach Abwägung

Begründung**38. Änderung des Flächennutzungsplans: Biomasseanlagen und Gemeinde Wittorf**Samtgemeinde Bardowick / Landkreis Lüneburg

aller raumbedeutsamen und sonstigen Belange innerhalb des Samtgemeindegebiets und nach der abschließenden Bewertung der Standorte 14 Flächen verbleiben, die als „Sonderbaufläche Biomasseanlagen/Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden.

Dabei wurden auch die in der Samtgemeinde bereits vorhandenen Anlagen als Sonderbauflächen ausgewiesen.

Mit der Ausweisung der 14 Sonderbauflächen werden im Samtgemeindegebiet ausreichende Flächen für die Biomasseerzeugung vorgehalten. Mit der vorliegenden Planung werden daher zwar die möglichen Anlagenstandorte innerhalb des Samtgemeindegebiets beschränkt, allerdings kann es dadurch nicht zu Verdrängungseffekten in benachbarte Orte kommen.

Dies wurde auch nach gezielter Rücksprache von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bestätigt. Demnach benötigt eine 0,5 MW(el.) Anlage ca. 200 ha NawaRo-Anbaufläche und etwa 1- 2 ha Anlagenfläche mit Silagelager. Die Samtgemeinde verfügt über ca. 5000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, sodass theoretisch maximal 25 Biomasseanlagen dieser Größenordnung betrieben werden könnten.

Im Zuge der vorliegenden Planung werden ca. 300 ha als Sonderbaufläche für den Bau und die Nutzung von Biomasseanlagen ausgewiesen. Die zugehörigen Anbauflächen müssen natürlich nicht in diesen Sonderbauflächen liegen. Die ausgewiesenen 300 ha Sonderbauflächen bieten somit ausreichend Fläche, um theoretisch sogar die gesamte landwirtschaftliche Anbaufläche im Samtgemeindegebiet für die Beschickung von Biomasseanlagen zu nutzen. Dies ist natürlich nicht Ziel der Planung. Allerdings wird deutlich, dass mit der Planung ausreichend viel Fläche ausgewiesen wird, um den Bedarf an möglichen Biomasseanlagenstandorten decken zu können und es somit nicht zu Verdrängungseffekten kommen wird.

Übersicht der geplanten Sonderbauflächen:

Potenzial- fläche Nr.	Teilblatt Nr. und Bezeichnung der Sonderbaufläche	Gemeinde	Lage	Größe in ha
1	Blatt 1, Sonderbaufläche A	Mechtersen	westlich von Mechtersen	15,44
2	Blatt 2, Sonderbaufläche B	Mechtersen	südöstlich von Mechtersen	32,50
ohne Nr. (vorhandene Anlage)	Blatt 3, Sonderbaufläche C	Radbruch	östlich von Radbruch	3,54
4a	Blatt 4, Sonderbauflächen D und E	Radbruch / Bardowick	zwischen Radbruch und Bardowick an der BAB 39	17,70 8,01
ohne Nr. (beantragte Anlage)	Blatt 5, Sonderbaufläche F	Radbruch	südlich der Hausbach-Siedlung	5,68
Ohne Nr. (Abwägungs- fläche)	Blatt 5, Sonderbaufläche G	Radbruch	südlich der Hausbach-Siedlung	9,73
8b, 8c, 8d	Blatt 6, Sonderbaufläche H	Bardowick	westlich von Bardowick an der	39,31

Begründung

38. Änderung des Flächennutzungsplans: Biomasseanlagen und Gemeinde Wittorf

Samtgemeinde Bardowick / Landkreis Lüneburg

			BAB 39	
9	Blatt 7, Sonderbaufläche I	Bardowick	westlich von Bardowick	45,08
10	Blatt 8, Sonderbaufläche J	Bardowick	westlich des GE Wittorfer Heide	66,70
11	Blatt 9, Sonderbaufläche K	Wittorf	südlich von Wittorf	29,03
12	Blatt 10, Sonderbaufläche L	Handorf	westlich von Handorf	7,60
ohne Nr. (genehmigte Anlage)	Blatt 11, Sonderbaufläche M	Barum	östlich von Barum	1,63
ohne Nr. (vorhandene Anlage)	Blatt 12, Sonderbaufläche N	Bardowick	Gelände der GfA	1,53
Gesamtsumme in ha				283,48

Die Darstellung dieser Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan bedeutet auch, dass gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Errichtung von Biomasseanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, also privilegierter Anlagen, an anderer Stelle innerhalb des Samtgemeindegebiets öffentliche Belange entgegenstehen. Auch nicht-privilegierte Biomasseanlagen sind künftig an die nun ermittelten Standorte gebunden. Die Samtgemeinde verleiht mit dieser Planung ihrem planerischen Willen Ausdruck und stellt damit sicher, dass die Auswahl der Standorte sowohl privilegierter, als auch nicht-privilegierter Biomasseanlagen in Abstimmung mit der städtebaulichen Entwicklung erfolgt.

4. Umweltbericht / Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Der nachfolgende Umweltbericht gibt die Ergebnisse der nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlichen Umweltprüfung wieder.

Eine Umweltprüfung wird für die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in diesem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um die reine Standortsteuerung von künftigen Biomasseanlagen handelt, also hiermit relativ großräumige Flächen für den Bau der Anlagen vorgehalten werden sollen, steht in diesem Verfahren nicht endgültig fest, wie viele Anlagen von welcher Größe tatsächlich auf den ausgewiesenen Sonderbauflächen errichtet werden. Aus diesen Gründen können im folgenden Umweltbericht die konkreten Umweltauswirkungen nicht abschließend ermittelt und bewertet werden. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind artenschutzrechtliche und eingriffsrelevante Tatbestände, die sich durch die Änderungen des F-Plans ergeben, auf den nachfolgenden Planungsebenen naturschutzfachlich abzuhandeln.

4.1 Kurzdarstellungen der Inhalte und Ziele der 38. Änderung des Flächennutzungsplans

Ziel der 38. Änderung des F-Plans der Samtgemeinde Bardowick ist es, die künftige Errichtung von Biomasseanlagen städtebaulich zu ordnen und somit eine möglichst hohe Akzeptanz, Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit zu erlangen. So sollen durch eine abgestimmte, städtebaulich geordnete Standortwahl der Biomasseanlagen nur solche Standorte zulässig sein, die mit den übrigen samtgemeindlichen und gemeindlichen Entwicklungszielen und anderen öffentlichen und privaten Belangen vereinbar sind. Es wird damit ein Ausgleich zwischen dem Belang der energetischen Nutzung von Biomasse und konkurrierenden Belangen, z.B. der Erholung, dem Immissionsschutz oder dem Naturschutz geschaffen.

Inhalt dieser Planung ist die Neuausweisung von 14 Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Biomasseanlagen / Landwirtschaft“, welche sich über das gesamte Samtgemeindegebiet verteilen. Insgesamt umfassen die Sonderbauflächen eine Fläche von ca. 283,48 ha. Somit werden ausreichend Flächen zur Verfügung gestellt, um den Bedarf an Biomasseerzeugung in der Samtgemeinde Bardowick decken zu können.

4.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

4.2.1 Fachgesetze

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 **Baugesetzbuch** (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 des **Bundesnaturschutzgesetzes** (BNatSchG) und der §§ 7-16 des **Niedersächsischen Naturschutzgesetzes** (NNatG) beachtlich, auf die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des F-Plans im Zuge der Umweltprüfung reagiert wird.

Das **Erneuerbare-Energien-Gesetz** (EEG) findet Anwendung, da die Planung der Biomasseanlagen so ausgelegt ist, dass eine Vergütung für den erzeugten Strom gem. EEG gewährleistet ist.

Das **Bundesimmissionsschutzgesetz** (BImSchG) i.V.m. der **technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm** (TA Lärm) findet bzgl. Der Emissionen der Änderungsflächen Anwendung.

4.2.2 Fachplanungen

- Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Lüneburg

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des **Regionalen Raumordnungsprogramms** (RROP) des Landkreis Lüneburg (2010). Im Textteil des RROP wird das folgende relevante Ziel der Raumordnung festgelegt:

4.2 07 *Flächenausweisungen für den Bau und die Nutzung von Bioenergieanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung privilegiert (im Außenbereich allgemein zulässig) sind, sind nur außerhalb folgender Vorranggebiete zulässig:*

- Natur und Landschaft*
- Rohstoffsicherung*
- Ruhige Erholung*

In Vorranggebieten für die ruhige Erholung können sie ausnahmsweise zu gelassen werden, wenn nachweislich Belange der ruhigen Erholung (insbesondere Landschaftsbild und Immissionen) durch Standortwahl und/oder Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind insbesondere bei exponierten Lagen zu befürchten.

Die Aussagen beziehen sich hierbei auf nicht-privilegierte Anlagen. Das vorliegende Standortfindungskonzept berücksichtigt die Zielvorgaben des RROP. So ist die Abstimmung zukünftiger Biomasseanlagenstandorte mit den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen wesentliches Ziel der Planung. Die im Ziel 4.2 07 benannten Vorranggebiete werden im vorliegenden F-Plan als Ausschlussflächen definiert.

Als Ausnahme gilt die neu hinzugekommene Sonderbaufläche G, welche unmittelbar an das Waldstück zwischen Radbruch und dem NSG Rethmoorsee grenzt. Dieser Bereich ist sowohl im RROP des Landkreises Harburg, als auch im RROP des Landkreises Lüneburg aufgrund seiner naturschutzfachlichen Wertigkeit und Ungestörtheit grenzübergreifend als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. Seitens des Landkreis Harburg wurde im Verfahren darauf hingewiesen, mögliche negative Auswirkungen auf dieses Gebiet durch das Vorhaben in der Prüfung zu berücksichtigen und ggf. durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Im Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2008 wird folgendes für den Bau und die Nutzung von Biomasseanlagen relevantes Ziel der Raumordnung festgelegt:

4.2 01 *Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden.*

In den Erläuterungen wird hierzu weiter ausgeführt:

[...] Beim Anbau nachwachsender Rohstoffe sind Belange der Landschaftspflege, des Naturschutzes und der Erholung zu berücksichtigen. Der Anbau hat so zu erfolgen, dass großräumige Monokulturen vermieden werden und die Vielfalt des Landschaftsbildes erhalten bleibt.

Diese Vorgaben werden in der vorliegenden Planung berücksichtigt. So ist die Abstimmung der ausgewiesenen Biomasseanlagenstandorte mit den verschiedenen Raumnutzungsansprüchen wesentliches Ziel der Planung. Bei der Standortfindung für Biomasseanlagen wurde insbesondere auch dem Schutz des vorhandenen ortsspezifischen Landschaftsbildes,

das in der Samtgemeinde Bardowick im besonderen Maße durch den Gemüseanbau geprägt ist Rechnung getragen.

**- Landschaftsrahmenplan des Landkreis Lüneburg
und Landschaftsplan der Samtgemeinde Bardowick**

Die allgemeinen Ziele des Landschaftsrahmenplans (LRP) des Landkreis Lüneburg sowie des Landschaftsplans (LP) der Samtgemeinde Bardowick wurden bei der Planung berücksichtigt. So wurden die ermittelten Potenzialflächen mit den Aussagen der beiden Pläne abgeglichen. Ebenso wurden die geschützten Biotope berücksichtigt. Im Ergebnis kam es im Bereich der Potenzialflächen Nrn. 4, 8, 9 und 10 zu Überschneidungen mit den vorgenannten Naturschutzbelangen. Daraufhin wurden die betroffenen Potenzialflächen aus der Planung genommen oder entsprechend der Überschneidungen reduziert (siehe Anlage 2 der Begründung). Lediglich die Potenzialfläche Nr. 9 ist in vollem Umfang in der Planung verblieben (Sonderbaufläche I). Sie liegt in einem nach Landschaftsrahmenplan als schutzwürdiger Bereich von Natur und Landschaft ausgewiesenem Gebiet. Schutz- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Rahmen des LRP hier jedoch nicht vorgeschlagen. Anders im LP. Dies empfiehlt Pflanzungen von Baumgruppen und Feldgehölzen sowie Ergänzungspflanzungen von vorhandenen Baum- und Strauchreihen. Auch die Beschränkung der ackerbaulichen Nutzung im Wurzelbereich wertvoller Bäume und Gehölze wird in Teilbereichen der Sonderbaufläche I vorgeschlagen. Bei der Errichtung von Biomasseanlagen auf betroffenen Teilen der Sonderbauflächen sind die Aussagen des LP zu beachten. So ist im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen zu prüfen, inwieweit die hier vorgeschlagenen Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen zum Ausgleich des mit dem Bau einer Biomasseanlage verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft dienlich sind.

Geschützte Biotope befinden sich zudem im Bereich der Sonderbauflächen H,I und J. Da es sich um relativ kleine Flächen handelt, die z.T. mittig der Sonderbauflächen liegen, sollen die Grenzen der einzelnen Sonderbauflächen trotz der vorhandenen Biotope beibehalten werden. Allerdings werden die betroffenen Flächen als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „geschütztes Biotop“ im F-Plan dargestellt und es ist bei einer Bebauung dieser Sonderbauflächen durch Biomasseanlagen im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen (Bebauungsplanung bzw. Genehmigungsplanung) sicherzustellen, dass die vorhandenen Biotope von Bebauung freigehalten werden und eine Beeinträchtigung der Biotope durch die Bebauung bzw. die Biomasseanlagenutzung ausgeschlossen ist.

Die letztendlich ausgewiesenen Sonderbauflächen stehen den Aussagen des LRP des Landkreis Lüneburg sowie des LP der Samtgemeinde Bardowick nicht entgegen.

- Avifaunistische Untersuchung der Samtgemeinde Bardowick

Im Zuge der vorliegenden Planung wurde auch die avifaunistische Untersuchung, die im Jahr 2004 im Rahmen der Standortuntersuchung für Windenergieanlagen durchgeführt wurde, mit einbezogen. So werden große zusammenhängende Flächen, die als wertvolle Brut- und Rastgebiete oder Nahrungsreviere erfasst wurden, auch im Zuge dieser Planung weitgehend als Ausschlussflächen für den Bau von Biomasseanlagen festgelegt. Gerade bei Standorten, die in weiterer Entfernung zu den bebauten Ortslagen und damit in der Regel auch in größerem Abstand zu vorhandenen Versorgungsleitungen liegen, sind Beeinträchtigungen der

Avifauna durch zusätzliche Oberleitungen zu erwarten. Zu wesentlichen Überschneidungen von ausgewiesenen Sonderbauflächen und avifaunistisch wertvollen Bereichen kommt es allerdings im Bereich der Sonderbauflächen H, I, und L. Die Samtgemeinde hat hier einem ausreichenden Standortangebot für Biomasseanlagen den Vorrang eingeräumt gegenüber avifaunistischen Belangen. Gründe hierfür sind vor allem die Lage der genannten Sonderbauflächen an der BAB 39 und der Haupteisenbahnstrecke bzw. an der K 46 (ehemalige B 4) und im Nahbereich der B 404 in jeweils stark vorbelasteten Landschaften.

4.3 Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen

4.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Mit der Ausweisung von Sonderbauflächen für den Bau von Biomasseanlagen werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Der Eingriff erfolgt dabei erst durch die bauliche Nutzung. Mit der Errichtung einer Biomasseanlage sind im Wesentlichen folgende erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden und zu erwarten:

- Versiegelung von Boden durch die Anlage sowie evtl. auch durch erforderliche Zufahrts- und Erschließungswege und Netzanschlüsse
- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Erholungseignung
- Veränderung des Verkehrsaufkommens
- Lärm- und Geruchsemissionen.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass ein Eingriff lediglich auf den Sonderbauflächen, welche als Angebote für zukünftige Biomasseanlagen bereitgestellt werden, erfolgt. Daneben werden auch bestehende Biomasseanlagen in die F-Planänderung mit einbezogen. Diese wurden bereits genehmigt und sind daher aus den folgenden Betrachtungen der Umweltauswirkungen auszuklammern.

- Schutzgut Mensch

Emissionen / Immissionen

Mit dem Betrieb von Biomasseanlagen sind zusätzliche Geruchs- und Geräuschemissionen verbunden. Durch den in der vorliegenden Planung berücksichtigten Mindestabstand von 300 m zu Siedlungsgebieten, kann allerdings davon ausgegangen werden, dass es nicht zu erheblichen Störungen empfindlicher Nutzungen kommen wird. Im Zweifelsfall ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen, dass keine unzulässigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Durch die Beschickung einer Biomasseanlage sowie die Ausbringung der verbleibenden Gärsubstrate als Dünger auf die Felder fallen zudem zusätzliche Verkehre an. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass nur ein sehr geringer Teil des mit einer Biomasseanlage verbundenen Verkehrsaufkommens zusätzlich erzeugt wird. Zum weit überwiegenden Teil wird der vorhandene landwirtschaftliche Verkehr lediglich verlagert, denn auch ohne Biomasseanlagen würden das Erntegut zu den einzelnen Höfen transportiert und die Gülle auf die Felder ausgebracht werden. Soweit die Anlage neben einem Stall errichtet wird, kann der anfallende Mist zudem direkt vor Ort verwertet werden. Wie bereits

eingangs erwähnt, spielt die Tierhaltung, insbesondere die Massentierhaltung, in der Samtgemeinde Bardowick aber traditionell ohnehin keine nennenswerte Rolle, und dies ist auch künftig hier nicht zu erwarten.

Erholung

Wie bereits eingangs des Kapitels 4 erläutert wurde, handelt es sich bei dieser F-Planänderung lediglich um eine Standortsteuerung künftiger Biomasseanlagen. Daher sind Art und Anzahl der zukünftig realisierten Biomasseanlagen derzeit nicht bekannt. Somit können bezüglich des Einflusses der vorliegenden Bauleitplanung auf die Erholungsfunktion der betroffenen Landschaftsräume noch keine konkreten Aussagen getroffen werden.

Im Allgemeinen wird jedoch mit dem Bau einer Biomasseanlage ein zusätzlicher störender Baukörper geschaffen, welcher sich negativ auf die Erholungsfunktion des Landschaftsraums auswirkt.

- Schutzgut Tiere und Pflanzen

Mit dem Bau einer Biomasseanlage und die damit regelmäßig verbundene Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Flächen findet ein Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen statt. Bestimmten Tier- und Pflanzenarten wird hier Lebensraum entzogen. Diese Eingriffe müssen durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. In der Regel wird der mit der Versiegelung erzeugte Eingriff in die Schutzgüter durch die allseitige Eingrünung des Anlagenstandortes zumindest zum Teil ausgeglichen.

Hinsichtlich der Avifauna wurde im Jahr 2004 im Rahmen der Standortuntersuchung für Windenergieanlagen eine avifaunistische Untersuchung des Samtgemeindegebiets durchgeführt, welche nun in die Planung der Biomasseanlagenstandorte einbezogen wurde. Dabei wurden sowohl wichtige Brut- und Rastgebiete als auch Nahrungsreviere und Zugschneisen erfasst. Zu wesentlichen Überschneidungen von ausgewiesenen Sonderbauflächen und avifaunistisch wertvollen Bereichen kommt es im Bereich der Sonderbauflächen H, I, und L. Die Samtgemeinde hat hier einem ausreichenden Standortangebot für Biomasseanlagen den Vorrang eingeräumt gegenüber avifaunistischen Belangen. Gründe hierfür sind vor allem die Lage der genannten Sonderbauflächen an der BAB 39 und der Haupteisenbahnstrecke bzw. an der K 46 (ehemalige B 4) und im Nahbereich der B 404 in jeweils stark vorbelasteten Landschaften (siehe Kapitel 4.2.2).

- Schutzgut Luft und Klima

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Luft und Klima sind, ebenfalls wie unter dem Aspekt der Erholungsfunktion, noch nicht absehbar. Artenschutzrechtliche und eingriffsrelevante Tatbestände, die sich durch die Änderungen des F-Plans ergeben, sind auf den nachfolgenden Planungsebenen naturschutzfachlich abzuhandeln, da erst dann die entsprechenden notwendigen Informationen über Art und Umfang der Biomasseanalgen vorliegen.

- Schutzgut Landschaft

Die durch die vorliegende Planung vorbereitete Errichtung von Biomasseanlagen wird sich zudem insbesondere auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung negativ auswirken. Auch wenn bei der Standortwahl auf die möglichst geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbilds geachtet wird, so ist durch die Errichtung von Biomasseanlagen in jedem Fall eine technische Überformung und somit eine technische Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zwangsläufig. Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sollen Biomasseanlagen vorrangig an bereits vorbelasteten Standorten, also in Anbindung an andere Außenbereichsnutzungen entstehen. Auch durch eine allseitige dichte Eingrünung des Standortes können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung minimiert werden.

Das Landschaftsbild wird sich aber auch durch die Veränderung der landwirtschaftlichen Anbauflächen ändern. So wird sich der Bedarf an Maisanbauflächen voraussichtlich erhöhen, und der Anteil anderer Anbauarten, wie Getreide oder Gemüse, wird zurückgehen. Allerdings werden voraussichtlich ausschließlich intensiv bewirtschaftete Flächen in Anspruch genommen. Es kommt damit nicht zu einer Vergrößerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der Anteil der Maisanbaufläche im Samtgemeindegebiet ist zudem unabhängig von der vorliegenden Planung den allgemeinen Marktprozessen unterworfen, und zudem handelt es sich beim Maisanbau schließlich um ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass sich die Maisanbauflächen bei der derzeitigen Preisentwicklung weiter erhöhen. Die Bauleitplanung hat darauf ebenso wenig Einfluss, wie auf die Wahl der für die Biomasseanlagenbelieferung bestellten Flächen. Der damit verbundene Verlust an Vielfalt im Landschaftsbild geht jedoch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf dessen Artenreichtum und Strukturvielfalt einher, so dass diese relativ geringe Veränderung des Landschaftsbildes zugunsten des Umweltschutzes durch die Nutzung einer alternativen Energieform in Kauf genommen wird. An dieser Stelle wird auch auf die Novelle 2012 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) hingewiesen, wonach der energetische Einsatz von Getreidekorn und Mais in Biomasseanlagen auf maximal 60 Prozent begrenzt werden soll.

- Schutzgut Boden

Durch den Bau und den Betrieb einer Biomasseanlage wird die natürliche Entwicklung des oberflächennahen Bodens dauerhaft gestört. Die dauerhafte Versiegelung bewirkt eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionen des Bodens. Zudem geht der Boden als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Filter bei der Grundwasserneubildung vollständig verloren.

Wiederholt wird darauf hingewiesen, dass nähere Angaben, z.B. über die Beschaffenheit des Bodens sowie über konkrete zu erwartenden Beeinträchtigungen in diesem Planungsstadium, aufgrund der geringen Informationsbasis nicht gegeben werden können. Artenschutzrechtliche und eingriffsrelevante Tatbestände, die sich durch die Änderungen des F-Plans ergeben, sind auf den nachfolgenden Planungsebenen naturschutzfachlich abzuhandeln.

- Schutzgut Wasser

Wie bereits mehrfach erläutert wurde, ist verbunden mit der Art dieser F-Planänderung (reine Standortsteuerung für Biomasseanlagen) keine detaillierte Betrachtung der Umweltauswirkungen möglich. Daher sind artenschutzrechtliche und eingriffsrelevante Tatbestände hinsichtlich von Grund- und Niederschlagswässern, die sich durch die Änderungen des F-Plans ergeben, auf den nachfolgenden Planungsebenen naturschutzfachlich abzuhandeln.

Oberflächenwässer

Entlang der Ilmenau befinden sich zum Teil ausgedehnte nach Niedersächsischem Wassergesetz festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Diese sind aufgrund des vorhandenen Gefahrenpotenzials sowie als wichtige Lebensräume für zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten als Standort für den Bau von Biomasseanlagen ausgeschlossen.

Gewässer 1. Ordnung, wie die Ilmenau, werden ebenfalls als Ausschlussgebiet betrachtet. Hier sind zudem aus Gründen des Gewässerschutzes ausreichende Abstände einzuhalten. Ein Mindestabstand von 100 m wird zum Schutz der Fauna als absolutes Mindestmaß angesehen. Aufgrund der Überlagerung des Gewässers mit dem Vorranggebiet für Natur und Landschaft ist jedoch zumeist ohnehin ein Mindestabstand von 200 m einzuhalten.

Einer Verunreinigung von Gewässern im Havariefall oder bei Starkregenereignissen muss zudem durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen entgegnet werden.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat in seiner Bekanntmachung vom 15.08.2012 (Az. 62023/260/11) Gebiete zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ilmenau ermittelt. Teilflächen der Sonderbauflächen K und L befinden sich im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Ilmenau. Um bei einem Hochwasser ausreichend und kontrollierten Wasserabfluss sicherzustellen und Bodenabschwemmungen zu verhindern, dürfen die ermittelten Gebiete insbesondere nicht bebaut werden.

- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Derartige Kultur- oder Sachgüter sind durch die Planung allerdings nicht betroffen.

Innerhalb der Sonderbauflächen „Biomasseanlagen / Landwirtschaft“ sind derzeit keine Bodendenkmale bekannt. Die Existenz bislang unbekannter Bodendenkmale kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass archäologische Funde oder Befunde, die bei Erdarbeiten entdeckt werden, unverändert und gesichert an Ort und Stelle zu belassen sind. Die zuständige Gemeinde oder Behörde ist umgehend zu informieren, damit eine fachgerechte Bergung und Dokumentation eingeleitet werden kann.

- Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Inhalte der 38. F-Planänderung wirken sich wie oben beschrieben auf die einzelnen Schutzgüter aus und haben auch Einfluss auf die Wechselwirkungen untereinander:

Die Störung und Verdrängung von Tier- und Pflanzenarten führt dazu, dass diese auch als Teil der Struktur und der Ausprägung des Erholungsraums verloren gehen, denn die Vegetation und der Artenreichtum sind charakteristische Landschaftselemente. Die Funktion der Vegetation als Wasserspeicher geht verloren, ebenso wie der Einfluss auf die Kalt- und Frischluftentstehung.

Die mit der baulichen Nutzung erfolgende Versiegelung großer Flächen führt auf diesen Teilflächen zu einem völligen Verlust der biotischen und abiotischen Potenziale des Bodens. Auf diesen Flächen kann der Boden seine Funktion als Folterapparat, Grundwasserspeicher und Lebensraum für Pflanzen und Tierarten nicht mehr erfüllen. Es kommt zur Reduzierung der Grundwasserneubildung.

4.3.2 Prognose

- Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Kapitel 4.3.1 ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage der unter Kapitel 4.3.3 genannten Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen die Eingriffe in die Belange der verschiedenen Schutzgüter minimiert und ausgeglichen werden.

- Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die geplante 38. Änderung würden die Rahmenbedingungen des Schutzguts Tiere und Pflanzen nur wenig verändern. Durch den zunehmenden intensiven Mais- und Rapsanbau kommt es bedingt durch den hohen Stoffinput zu allmählichen Lebensraumverlusten für die Tier- und Pflanzenwelt.

Die Rahmenbedingungen des Schutzguts Boden würden sich in Abhängigkeit der Bewirtschaftungstechniken der Landwirtschaft verändern.

Die Rahmenbedingungen des Schutzguts Grundwasser würden sich ohne die Umnutzung der landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche nicht verändern. Das Volumen der Grundwasserneubildung bliebe erhalten. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung würde zu Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft und zu Störungen der Bodenentwicklung durch die mechanische Bodenbearbeitung führen.

Die Rahmenbedingungen des Schutzguts Landschaftsbild würden sich bei Nichtdurchführung der Planung kaum verändern. Landschaftsbild und Landschaftserleben blieben gleich.

4.3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die geplante Flächennutzungsplanänderung hat durch Bebauung und Umnutzung in Teilen eine dauerhafte Änderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen zur Folge und greift erheblich in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds darf dabei nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt werden. Können nicht alle Beeinträchtigungen vermieden werden, hat ein Ausgleich zu erfolgen.

Für die Vorhaben der Biomasseanlagen sind zusammenfassend folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu treffen:

- *Die Bauwerkshöhen über dem Urgelände werden durch Eintiefen der Fundamentplatten in den Boden reduziert.*
- *Die Farbgebung der Folienhauben wird in hell – bis mittelgrau gehalten.*
- *Während der Bauphase ist der vorhandene Baumbestand zu sichern.*
- *Für die Außenbeleuchtung wird monochromes Licht verwendet.*
- *Unnötige Beleuchtung ist zu vermeiden.*
- *Zusätzliche Lärmbelastung ist durch eine optimierte Anordnung und technische Ausgestaltung des BHKW zu vermeiden.*
- *Zusätzliche Geruchsbelastung ist durch das Verschließen der Silageschnitte zu vermeiden.*
- *Auf die Anwendung von Tausalzen ist zu verzichten.*
- *Fahr- und Rangierflächen und Flächen der Biogasanlage sind in wasserundurchlässiger Bauweise herzustellen.*
- *Anfallendes Dachwasser ist auf dem Grundstück direkt zu versickern oder als Brauchwasser zu verwenden.*
- *Niederschlagswasser ist nach Vorreinigung auf dem Grundstück zu versickern.*

Die vorgenannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen werden im Rahmen der Realisierungsplanung umgesetzt. Dies gilt ebenso für entsprechend notwendige Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, welche im Rahmen der 38. F-Planänderung noch nicht konkret benannt werden können, da es sich hier lediglich um eine Angebotsplanung handelt und Art und Anzahl künftiger Biomasseanlagen der Samtgemeinde bisher nicht bekannt sind.

4.3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die 38. F-Planänderung hat zum Ziel, die Standortwahl von Biomasseanlagen in der Samtgemeinde planerisch zu steuern, um somit Konflikten mit anderen Bodennutzungen vorzeitig entgegen zu wirken. Zu diesem Zweck sollen Sonderbauflächen bereitgestellt werden, auf denen der Bau von Biomasseanlagen planungsrechtlich ermöglicht wird.

Im Planaufstellungsverfahren wurde bereits frühzeitig ein schlüssiges Standortfindungskonzept für Biomasseanlagen erarbeitet. So wurde das gesamte Samtgemeindegebiet in die Betrachtungen mit einbezogen und hinsichtlich diverser Kriterien (Ausschluss- und Abwägungsflächen siehe Kapitel 3) untersucht, sodass sich mittels des Ausschlussprinzips Potenzialflächen ergaben. Diese wurden detailliert nach städtebaulichen Gesichtspunkten und gemeindlichen Abwägungsgrundsätzen geprüft. Im Ergebnis haben sich 14 Sonderbauflächen „Biomasseanlagen / Landwirtschaft“ als geeignet herausgestellt. Hier werden keine besonders schutzwürdigen Belange von Natur und Umwelt so unangemessen beeinträchtigt, dass diese nicht durch entsprechende Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können.

Die Standortalternativenprüfung hat ergeben, dass andere Flächen diese Kriterien nicht erfüllen.

4.4 Zusätzliche Angaben

4.4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die vorgenannte Beschreibung der Umweltauswirkungen, welche durch die 38. Änderung des Flächennutzungsplans hervorgerufen werden, fand lediglich grobmaschig statt, da weder Anzahl noch Art der künftigen Biomasseanlagen derzeit bekannt sind. Es gilt in nachfolgenden Planungsebenen entsprechende Fachgutachten, Analysen und Eingriffsbilanzierungen darzulegen, sodass artenschutzrechtliche und eingriffsrelevante Tatbestände naturschutzfachlich abgehandelt werden können. Dieses Vorgehen wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

4.4.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Bau der Biomasseanlagen sind in den anschließenden Bebauungsplanverfahren festzusetzen und nachfolgend von der zuständigen Gemeinde zu überprüfen.

4.4.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Zuge der 38. Änderung des Flächennutzungsplans werden 14 Sonderbauflächen ausgewiesen, auf denen die Realisierung von Biomasseanlagen ermöglicht werden sollen.

Mit dem Bau von Biomasseanlagen werden durch die vorliegende Bauleitplanung Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB vorbereitet. Die Bebauung und Umnutzung hat eine dauerhafte Änderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen zur Folge und greift erheblich in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein. Durch die spätere bauliche Umsetzung werden vor allem die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Landschaft beeinträchtigt. Um den Umweltauswirkungen entgegen zu wirken, wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgeschrieben. Desweiteren sind hier aufgrund der derzeitigen überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Änderungsflächen allerdings von vornherein Abstriche für die meisten Schutzgüter zu machen.

Aufgrund der hier vorliegenden Angebotsplanung können die konkreten Beeinträchtigungen der Eingriffe jedoch nicht abschließend ermittelt werden. Artenschutzrechtliche und eingriffsrelevante Tatbestände, die sich durch die Änderungen des F-Plans ergeben, sind daher auf den nachfolgenden Planungsebenen naturschutzfachlich abzuhandeln.

Desweiteren ist erneut darauf hinzuweisen, dass diese F-Planänderung auch bereits bestehende bzw. bereits genehmigte Biomasseanlagen in der Samtgemeinde mit aufnimmt. In den entsprechenden Genehmigungsverfahren wurden zuvor die Umweltauswirkungen

ermittelt sowie entsprechende Maßnahmen festgesetzt, sodass diese aus den Betrachtungen dieses Kapitels „Umweltbericht“ auszuklammern sind.

5. Hinweise an nachfolgende Planungsebenen

Im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen (Bebauungsplanung bzw. Genehmigungsverfahren) sind folgende Hinweise zu beachten:

Baurechtliche Bestimmungen entlang überörtlicher Verkehrsstraßen

- BAB 39

1. Entlang der Bundesautobahn A 39 sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 9 FStrG zu beachten. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 40 m bis zum äußeren Fahrbahnrand (Standspur) der BAB A 39 gem. § 9 Abs. 1 FStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Nebenanlagen, Lager- und Aufstellflächen sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs freizuhalten.
2. Innerhalb der Bauverbots- und auch der Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 1 u. 2 FStrG, d.h. im Abstand bis zu 100 m vom befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn A 39 (Standspur), dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden, die geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn zu beeinträchtigen. Die Straßenbaubehörde ist auch nach Rechtskraft des Planvorhabens bezüglich der Genehmigung von Werbeanlagen in jedem Einzelfall zu beteiligen.
3. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Bundesautobahngelände nicht zugeführt werden.

- Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Die jeweiligen Bauverbots- und Baubeschränkungszone sind zeichnerisch im Flächennutzungsplan dargestellt. Es wird hier zusätzlich darauf hingewiesen, dass entlang überörtlicher Verkehrswege die Bauverbots-/Baubeschränkungszone (20 m / 40 m) vom durchgehenden Fahrbahnrand der Straße zu berücksichtigen ist.

Auf Kreisstraßen mit einer Regelbreite der Fahrbahnen von 5,50 m ist mit Problemen bei Begegnungsverkehr von Lieferfahrzeugen mit einer angenommenen Breite von je 2,75 m zu rechnen. Insbesondere bei solchen Verkehren im Bereich der Kreisstraße 21 im Abschnitt zwischen Vögelsen und Mechtersen ist wegen der vorhandenen Fahrbahnbreite von unter 5,00 m mit erheblichen Behinderungen zu rechnen.

Darüber hinaus können landwirtschaftliche Zugmaschinen mit Anhängengerät auch größere Breiten als 2,75 m aufweisen. Diese Tatsachen sollten bei konkreten Planungen beachtet werden.

- Hauptisenbahnstrecke Lüneburg - Hamburg

1. Durch die Bauarbeiten und Nutzung dürfen der DB Netz AG keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen. Der Eisenbahnbetrieb darf durch Bauarbeiten nicht gestört, gefährdet oder behindert werden.
2. Wegen den von der benachbarten Bahnanlage auf die Änderungsflächen einwirkenden Immissionen (Lärm und Erschütterungen) sind vom Bauherrn Schutzanlagen in dem

Umfang herzustellen, dass die Einhaltung der in den jeweils geltenden Bestimmungen vorgesehenen Grenzwerte sichergestellt ist.

die DB Netz AG weist vorsorglich darauf hin, dass aufgrund von bestehenden und ggf. zu erwartenden Emissionen aus einer Steigerung des Eisenbahnverkehrs, keine Forderungen an die DB Netz AG gestellt werden können.

Denkmalpflege

Im Zuge der nachfolgenden Einzelplanungen wird in einzelnen Fällen ggf. eine archäologische Baubeobachtung fest zu schreiben sein.

Versorgung der Gebiete mit Strom und Erdgas

Die Versorgung der Gebiete mit Strom und Erdgas kann durch Erweiterungen oder Verstärkung der bestehenden Netze erfolgen. Für die elektrische Energieversorgung der geplanten Gebiete ist ggf. der Bau einer zusätzlichen Trafostation erforderlich. Der genaue Standort kann im Rahmen der Detailplanung mit der hierfür zuständigen E.ON Avacon AG abgestimmt werden.

Desweiteren weist die E.ON Avacon AG darauf hin, dass die Zustimmung zum Bauprojekt die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten entbindet. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.

Ferner wird auf den Netzentwicklungsplan Strom hingewiesen, der sich allerdings noch im Aufstellungsverfahren befindet und nach Abschluss des Verfahrens für den Zeitraum von drei Jahren gilt. Der Szenariorahmen wurde am 18.10.2012 von der Bundesnetzagentur bestätigt. Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben den inzwischen vorliegenden ersten Entwurf vom 02.03.2013 veröffentlicht. Nach dem derzeitigen Stand der Planung ist ein Ausbau bzw. eine Netzverstärkung der Stromtrasse in Richtung Krümmel vorgesehen, um die Übertragungsfähigkeit zu erhöhen. Der Abschluss der Maßnahme ist in 2015-2016 vorgesehen. Wesentliche Auswirkungen dadurch auf die vorliegende Änderungsplanung sind derzeit nicht zu erkennen.

Der Netzentwicklungsplan Gas 2012 (Erdgas) ist seit März 2013 verbindlich. Er gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren (2014-2023). Auch hier sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die vorliegende Änderungsplanung zu erkennen.

Abstandsregelungen zu Gewässern

Es wird auf die Satzung des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung verwiesen, insbesondere zum Thema Abstandsregelung zu den vom Wasserverband unterhaltenen Gewässern. Die Verbandssatzung ist u.a. erhältlich auf der Internetseite www.ilmenauverband.de, unter „Satzung und Rechtliches“.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der Bekanntmachung der NLWKN (vom 15.08.2012, Az.: 62023/260/11) sich Teilflächen der Sonderbauflächen K und L im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Ilmenau befinden. Daher ist es noch fraglich, ob diese Teilflächen in der Planung verbleiben werden.

Trinkwasserversorgung

Biomasseanlagen, die über das normale Maß von Trinkwasserleitungen entfernt liegen und aus dem öffentlichen Leitungsnetz mit Trinkwasser versorgt werden sollen, sind über Zählerschächte anzuschließen, die in unmittelbarer Nähe zur Hauptleitung installiert werden müssen. Diese Kosten sind vom Betreiber der Anlage zusätzlich zu den üblichen Anschlusskosten zu tragen.

Abwasserentsorgung

Seitens der hierfür zuständigen Abwassergesellschaft Bardowick mbH & Co. KG wird darauf hingewiesen, dass ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation der Sonderbauflächen nicht möglich ist, da die Gebiete aufgrund der Lage über keine unmittelbaren Anschlusspunkte zum vorhandenen Schmutzwasserkanal verfügen.

Verhinderung unzumutbarer Verkehrsbelastungen

Da zum derzeitigen Planungsstand noch keine konkreten Angaben über die Belieferungsmengen oder die Lage der Anbauflächen vorliegen, ist es somit kaum möglich, im Zuge dieser Planung Aussagen für mögliche Verkehrsmehrbelastungen für die jeweilig naheliegende Wohnbebauung zu treffen. Aus diesem Grunde ist im Zuge der nachfolgenden, ausreichend konkreten Planungsebenen (Bebauungsplanung bzw. Genehmigungsverfahren) zu ermitteln, inwieweit es zu unzumutbaren Verkehrsbelastungen kommen kann und sind dann ggf. Lösungen bzw. alternative Transportwege zu ermitteln und mit dem jeweiligen Betreiber zu vereinbaren. Hierbei wird ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Regelung der Problematik innerhalb eines städtebaulichen Vertrags hingewiesen.

Verlegung von Erdkabeln

Zur Minimierung der Auswirkungen auf die Avifauna ist beim Bau von Biomasseanlagen im Samtgemeindegebiet grundsätzlich die Verlegung unterirdischer Versorgungsleitungen vorzuziehen.

Naturschutz und Landschaftspflege

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen stickstoffempfindlicher Biotope durch Stickstoffemissionen ist die Einhaltung entsprechender Abstände bzw. Pufferzonen dazu zu prüfen. So sind bei den Biomasseanlagen auch offene Behälter zulässig, aus denen Stickstoffemissionen entstehen. Diese verursachen Schädigungen bei stickstoffempfindlichen Biotopen.

In den dargestellten Planbereichen befinden sich ganz oder teilweise besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG). Diese dürfen weder beschädigt, noch überbaut werden, weswegen entsprechende Abstände von den Biomasseanlagen einzuhalten sind.

Die Samtgemeinde hat auf eine zeichnerische Darstellung von entsprechend einzuhaltenden Abständen im F-Plan verzichtet, da es auf dieser vorbereitenden und grobmäschigen Planungsebene wenig Sinn macht, ohne genauere Kenntnis einer sich ansiedelnden Biomasseanlage, ihres genauen Standorts und ihres Umfangs möglicher Stickstoffemissionen entsprechende Abstände bzw. Pufferzonen zu bemessen und im F-Plan darzustellen. Dies bleibt der nachfolgenden Planungsebene bzw. dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Wald

Da es sich bei Biomasseanlagen um bauliche Anlagen handelt, sind die Schutzanforderungen zwischen Bebauung und Wald einzuhalten. Der Mindestabstand von 30 m ist unbedingt als Pufferzone einzuhalten.

Die Sonderbaufläche G grenzt unmittelbar an das Waldstück zwischen Radbruch und dem NSG Rethmoorsee. Dieser Bereich ist sowohl im RROP des Landkreises Harburg, als auch im RROP des Landkreises Lüneburg aufgrund seiner naturschutzfachlichen Wertigkeit und Ungestörtheit grenzübergreifend als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. Daher sind auf der nachfolgenden Planungsebene bzw. dem Baugenehmigungsverfahren mögliche negative Auswirkungen auf dieses Gebiet durch das Vorhaben in der Prüfung zu berücksichtigen und ggf. durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

6. Gemeinde Wittorf - Anpassung des Flächennutzungsplans im Zuge des vorliegenden Verfahrens

Die einzelnen Gliedgemeinden der Samtgemeinde Bardowick wurden im Zuge der generellen Fortschreibung des Flächennutzungsplans in den letzten Jahren umfassend überplant. Dabei wurden allerdings Teile des Außenbereichs der Gemeinde Wittorf nicht mit dargestellt. In Folge der nun vorliegenden F-Planänderung soll daher der gesamte Bereich der Gemeinde Wittorf nochmals untersucht und gegebenenfalls an geänderte Zielvorstellungen angepasst werden. Dabei wurden zur Aktualisierung der Planung auch alle im Wittorfer Gemeindegebiet liegenden Freiflächen auf ihre derzeitige Nutzung (Wald oder landwirtschaftliche Fläche) mit Hilfe von Luftbildern überprüft und werden nun gemäß ihrer tatsächlichen Nutzung dargestellt.

Im Zuge der Erstellung des Teilflächennutzungsplans Biomasseanlagen wird die neu ausgewiesene Sonderbaufläche im Süden der Gemeinde Wittorf ebenfalls dargestellt. Die detaillierte Begründung der Fläche ist den Kapitel 1 bis 5 zu entnehmen. So wird die Sonderbaufläche zwar im Teilplan Wittorf als Änderungsfläche gekennzeichnet, sie ist hier jedoch nicht im Einzelnen beziffert. Zur näheren Erläuterung wird auf die entsprechende Sonderbaufläche K des Teilflächennutzungsplans Biomasseanlagen verwiesen.

Zusätzlich zu der vorgenannten Sonderbaufläche ergeben sich zwei Nutzungsänderungsflächen, zwei weitere Änderungsflächen aufgrund von Anpassungen an bestehende Bebauungspläne sowie drei Waldänderungsflächen, welche im Folgenden beschrieben werden.

6.1 Änderungsfläche 1:

Fläche für die Landwirtschaft im Südwesten der Ortslage

(Anpassung an 33. Änderung des Flächennutzungsplans)

Die Änderungsfläche 1 befindet sich südwestlich der Ortslage von Wittorf westlich der Hamburger Landstraße (K 46) gegenüber des Gewerbegebiets Wittorfer Heide. Die Änderungsfläche besitzt eine Größe von insgesamt ca. 1,458 ha

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Änderungsfläche als Sondergebiet für die Windkraftnutzung dargestellt.

Im Bereich der Änderungsfläche 1 wird nun das Sondergebiet für die Windkraftnutzung wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dies ist eine Anpassung an die 33. Änderung des Flächennutzungsplans, im Zuge derer im Samtgemeindegebiet Vorrangflächen für die Windenergienutzung neu ermittelt und dargestellt wurden. Das ehemals in der Gemarkung Wittorf liegende Sondergebiet ist dabei aus der Planung genommen worden, also nicht mehr Teil der in der 33. Änderung dargestellten Sonderbaufläche und wird daher im Zuge der vorliegenden Planung entsprechend der tatsächlichen Nutzung wieder als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

6.2 Änderungsfläche 2: Gemeinbedarfsfläche nördlich der Wittorfer Ortslage

6.2.1 Lage / vorhandene Situation

Die Änderungsfläche 2 befindet sich in der nördlichen Ortslage zwischen Neu Wittorf und Wittorf südlich der Straße „Im Rehr“ und besitzt eine Größe von insgesamt ca. 0,695 ha. Im nordöstlichen Anschluss an die Änderungsfläche befindet sich ein Sportplatz. Die Änderungsfläche selbst wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt.

6.2.2 Übergeordnete Planung / wirksamer F-Plan

Gemäß den zeichnerischen Darstellungen des **Regionalen Raumordnungsprogramms** (RROP) für den Landkreis Lüneburg 2010 werden für den eigentlichen Änderungsbereich keine Nutzungsausweisungen getroffen.

Der **Landschaftsrahmenplan** des Landkreis Lüneburg (1994) trifft für die Änderungsfläche ebenfalls keine Aussagen.

Der **Landschaftsplan** der Samtgemeinde Bardowick (1995/1998) weist die Änderungsfläche in seiner naturräumlichen Gliederung als Acker-Erlebnisraumkomplex im Bereich der Winsener Talsandplatte zu. Der überwiegende Teil der Änderungsfläche stellt sich als unegliederter Acker-Erlebnisraum dar, für das als Entwicklungsziele die Steigerung der Naturnähe des Landschaftsbildes und die Steigerung der Vielfalt des Landschaftsbildes durch pflanzliche Gestaltung und Gliederung des Erlebnisraumes vorgeschlagen werden.

Die Samtgemeinde räumt hier jedoch der baulichen Nutzung der Änderungsfläche den Vorrang ein gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft.

Im **wirksamen Flächennutzungsplan** ist die Änderungsfläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt.

6.2.3 Planung

Ein Teil der bisher im F-Plan dargestellten Grünfläche soll nun als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sporthalle/Mehrzweckhalle“ dargestellt werden. Die Gemeinde beabsichtigt, hier eine Sport- und Veranstaltungshalle zu errichten. Zudem umfasst die Gemeinbedarfsfläche auch die zugehörigen Stellplätze. Durch die Realisierung der geplanten Sport- bzw. Mehrzweckhalle können die vorhandenen Sporthallen in den Mitgliedsgemeinden deutlich entlastet werden.

Neben der Vermietung der Halle an einen Sportverein ist geplant, die Halle für öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde Wittorf zu nutzen, z.B. Schützenfest, Heideblütenfest. Entsprechende Vorplanungen wurden bereits durchgeführt und auch ein Bebauungsplan für diesen Bereich befindet sich bereits im Verfahren. Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens werden entsprechende Maßnahmen und Flächen zur Kompensation des Eingriffs festgesetzt.

6.2.4 Wesentliche Auswirkungen und Vertretbarkeit

- Emissionen / Immissionen

Konflikte bez. Emissionen und Immissionen aufgrund der F-Planänderung sind nach dem derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten. Die geplante Sport- und Mehrzweckhalle soll in einem Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung errichtet werden, sodass samtgemeindeseitig nicht davon ausgegangen wird, dass es durch die Nutzung der Halle zu unzumutbaren Immissionen kommen wird. Auch werden keine Konflikte zwischen den umgebenen landwirtschaftlichen Nutzungen (Ackerbau und Rinderstall) und der geplanten Sport- und Mehrzweckhalle gesehen, da es sich bei der Halle um eine gegenüber landwirtschaftlichen Immissionen relativ unempfindliche Nutzung handelt.

- Natur und Landschaft

Mit der geplanten Siedlungserweiterung wird im Bereich der Sonderbaufläche ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der erst später durch die bauliche Nutzung erfolgt. Durch die geplante Bebauung werden Flächen verdichtet und versiegelt, wird bisher freie und unverbaute Landschaft dauerhaft entzogen und wird frei lebenden Tieren der Lebensraum genommen. Die geplante Bebauung stellt in diesem Fall einen Eingriff in ein Ackerökosystem dar.

Die Samtgemeinde Bardowick hat hier dem öffentlichen Belang der Bereitstellung der Fläche für die Errichtung einer Sport- und Mehrzweckhalle den Vorrang eingeräumt gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft sowie denen der Landwirtschaft. Die Samtgemeinde hält den Eingriff jedoch für vertretbar, da die geplanten Baufläche heute ausschließlich landwirtschaftlich als Acker intensiv genutzt wird und bereits an einen Sportplatz angrenzt..

Die zur Bebauung freigegebenen Bereiche besitzen für die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege keine herausragende Bedeutung, da aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung für die Schutzgüter Boden und Wasser sowie für Arten und Lebensgemeinschaften von vornherein Abstriche zu machen sind.

6.2.5 Eingriffsbilanzierung

Durch die Darstellung der Fläche für den Gemeinbedarf wird mit diesem Flächennutzungsplan ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der durch geeignete Maßnahmen wieder ausgeglichen werden muss. Aufgrund des grobmaschigen Charakters der vorbereitenden Bauleitplanung soll die konkrete Ausgestaltung des zusätzlich erforderlichen Ausgleichs allerdings der Bebauungsplanung vorbehalten bleiben.

Da in dem parallel aufgestellten verbindlichen Bauleitplan eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durchgeführt wird, soll an dieser Stelle auf den Bebauungsplan verwiesen werden.

6.2.6 Hinweis an die nachfolgende Planungsebene

- Trink- und Löschwasser

Der Sportplatz wird über eine ca. 300 m lange Anschlussleitung mit Trinkwasser versorgt. Es ist in der nachfolgenden Bebauungsplanung zu prüfen, ob die vorhandene Anschlussleitung für die geplante Sport- und Mehrzweckhalle ausreichend dimensioniert ist oder neu hergestellt werden muss.

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit keine Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Leitungsnetz in entsprechender Entfernung zur Verfügung steht. Sollte eine Erweiterung des Leitungsnetzes zur Versorgung der geplanten Sport- und Mehrzweckhalle erforderlich werden, so sind die Kosten vom Hallenbetreiber zu tragen.

6.3 Änderungsfläche 3: Gewerbegebiet und Mischbaufläche südöstlich der Straße Im Rehr (Anpassung an rechtskräftigen Bebauungsplan)

Die Änderungsfläche befindet sich mittig zwischen den Ortslagen von Neu-Wittorf und Wittorf südöstlich der Straße Im Rehr und besitzt eine Größe von ca. 1,055 ha

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der nördliche Teil der Änderungsfläche als Gewerbegebiet und der südliche Teil als gemischte Baufläche dargestellt. Das Gewerbegebiet ist von einem Pflanzstreifen umgeben.

Der Änderungsbereich befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 6 „Im Rehr“ der Gemeinde Wittorf. Im Zuge der 38. Änderung soll der Flächennutzungsplan an die Festsetzungen dieses Bebauungsplans angepasst werden. So verschiebt sich im wesentlichen die Grenze zwischen Gewerbe- und Mischgebiet, die Einschränkung des Gewerbegebiets reduziert sich auf den südwestlichen Bereich und Breite und Verlauf des Pflanzstreifens werden entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst.

Aufgrund der genannten Anpassungen ergeben sich keinerlei Auswirkungen.

6.4 Änderungsfläche 4: Wohnbaufläche und Mischbaufläche in Neu-Wittorf südlich der Hauptstraße (Anpassung an rechtskräftigen Bebauungsplan)

Die Änderungsfläche befindet sich im westlichen Neu-Wittorf zwischen Hauptstraße (K 12) im Norden und Lüneburger Straße (K 46) im Westen Straße. Die Fläche hat eine Größe von ca. 8,197 ha

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind hier Wohn- und Mischbauflächen sowie Grünflächen dargestellt.

Der Änderungsbereich befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 2 „Heidacker“ der Gemeinde Wittorf. Im Zuge der 38. Änderung soll der Flächennutzungsplan an die Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst werden. So werden im Bereich der Änderungsfläche 4 nun der Verlauf der Festgesetzten Erschließungsstraßen und die Grenzen der Grünstreifen angepasst. Im Norden der Änderungsfläche wird zudem die Grenze zwischen Wohn- und Mischbaufläche an die Festsetzungen des B-Plans angepasst. Aufgrund der genannten Anpassungen ergeben sich keinerlei Auswirkungen.

6.5 Änderungsflächen W1 bis W3:

Bei den Änderungsflächen W 1 bis W 3 handelt es sich um die nun geänderte Ausweisung von forstwirtschaftlichen- bzw. landwirtschaftlichen Flächen. Diesbezüglich gilt zum großen Teil bisher noch die Urfassung des Flächennutzungsplans. Im Laufe der Zeit haben sich aber natürlich auch bei diesen Nutzungen Änderungen ergeben.

Die vorliegende Darstellung der Änderungsflächen beruht auf einer Übertragung nach einer aktuellen Luftbildaufnahme.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass für die Darstellung der Waldflächen im Flächennutzungsplan nicht der derzeitige rechtliche Status als „Waldflächen“ ausschlaggebend ist, sondern ausschließlich die tatsächliche Waldnutzung. Die Darstellung des derzeitigen tatsächlichen Waldbestandes bedeutet jedoch nicht, dass ungenehmigte Waldumwandlungen legitimiert werden.

6.6 Änderungen außerhalb der ausgewiesenen Änderungsflächen:

Es wurden zudem geringfügige Änderungen außerhalb der ausgewiesenen Änderungsflächen vorgenommen. So wurde im wirksamen Flächennutzungsplan für die Gemeinde Wittorf als Kartengrundlage noch die Deutsche Grundkarte (DGK 5) verwendet. Im Zuge der vorliegenden Überplanung werden die Darstellungen nun auf eine Amtliche Liegenschaftskarte (ALK) übertragen, wodurch sich z.T. geringfügige Anpassungen an die Grenzen in der Kartengrundlage ergeben.

Begründung

38. Änderung des Flächennutzungsplans: Biomasseanlagen und Gemeinde Wittorf

Samtgemeinde Bardowick / Landkreis Lüneburg

Darüber hinaus verschieben sich in Teilbereichen sowohl die Gemeindegebietsgrenze, als auch die Grenzen des nachrichtlich übernommenen Überschwemmungsgebiets an der Ilmenau. Nach einer aktuellen Überprüfung des Verlaufs der Gemeindegebietsgrenze kommt es insbesondere an der nördlichen Grenze zu Barum und an der westlichen Grenze zu Handorf zu geringen Verschiebungen des Grenzverlaufs.

Nördlich der Wittorfer Ortslage verbreitert sich das nach Niedersächsischem Wassergesetz festgesetzte Überschwemmungsgebiet gegenüber der bisher im wirksamen F-Plan dargestellten Ausdehnung.

Darüber hinaus wurden innerhalb der Ortslage zum Zwecke der eindeutigeren Zuordnung die Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung mit einem entsprechenden Planzeichen (Knödellinie) voneinander getrennt.

7. Bauleitplanerisches Verfahren

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 31.05.2010 beschlossen, das Verfahren zur 38. Änderung des F-Plans durchzuführen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch Auslegung des Vorentwurfs der Flächennutzungsplanänderung in der Samtgemeindeverwaltung in der Zeit vom 08.02.2011 bis zum 11.03.2011 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde parallel dazu mit Schreiben vom 10.02.2011 und Frist bis zum 16.03.2011 durchgeführt.

Die bei den beiden vorgenannten Verfahrensschritten vorgebrachten Stellungnahmen bzw. Anregungen haben nach Abwägung lediglich zu sachlichen Klarstellungen und redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzungen in der Begründung geführt. Für den Entwurf wurden nun die Potenzialflächen weiter untersucht und im Ergebnis als Sonderbauflächen für Biomasseanlagen ausgewiesen. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt und die geplanten Sonderbauflächen werden nun in der Planzeichnung dargestellt.

Der Samtgemeindeausschuss hat daraufhin in seiner Sitzung am 02.05.2011 die öffentliche Auslegung (Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung fand in der Samtgemeindeverwaltung in der Zeit vom 11.08.2011 bis zum 13.09.2011 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB wurde parallel dazu mit Schreiben vom 04.08.2011 und Frist bis zum 13.09.2011 durchgeführt.

Die bei diesen Verfahrensschritten vorgebrachten Stellungnahmen bzw. Anregungen führten nach Abwägung zu Änderungen der Planung. So wurde im Wesentlichen die Sonderbaufläche G im Norden von Radbruch (nördlich der Siedlung Am Hausbach) verkleinert, da diese Fläche aufgrund eines Übertragungsfehlers zu weit an die bebaute Ortslage des sich nördlich anschließenden Rottorf (Stadt Winsen) heranragte. Zudem wurden die Sonderbauflächen unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Bauverbotszonen entlang der BAB 39 sowie der Kreisstraßen auf ihre bauliche Tiefe hin überprüft. Diese muss für eine Bebauung durch eine Biomasseanlage ausreichend sein. In diesem Zusammenhang ergab sich, dass sowohl die Potenzialfläche 13 nördlich von Handorf, als auch die Fläche 8a nicht realistisch bebaubar sind und es für diese Flächen aufgrund angrenzender Ausschlussflächen (harte Tabuzonen) auch keine Erweiterungsmöglichkeiten gibt. Die Flächen wurden aus der Planung genommen. Aus dem gleichen Grund wurde der südlich der Bahngleise gelegene Teil der Potenzialfläche 4 um den schmalen Bereich an der K 42 verkleinert und die Fläche 4a aus der Planung genommen. Die Potenzialflächen 8 (nördlich an der BAB 39) und Nr. 12 (westlich von Handorf) waren ebenfalls bei Einhaltung der Bauverbotszonen zu schmal für eine Bebauung. Beide Flächen konnten jedoch soweit rückwärtig erweitert werden, dass sie nun ausreichend groß dimensioniert sind. Ebenso wurde auch der nördlich der Bahngleise gelegene Teil der Potenzialfläche Nr. 4 erweitert, um eine für die spätere Bebauung ausreichend große Fläche auszuweisen. Die genannten Erweiterungen werden samtgemeindeseitig trotz der Überlagerung von Abwägungsflächen, wie sie in Kapitel 2.1.2 dieser Begründung beschrieben sind, als gerechtfertigt angesehen, da sie im Bereich der

BAB 39 und der Haupteisenbahnstrecke bzw. an der ehemaligen B4 und im Nahbereich der B 404 in jeweils stark vorbelasteten Landschaften liegen.

Darüber hinaus wurden aufgrund einer im Beteiligungsverfahren vom Landkreis Lüneburg vorgebrachten Anregung, wonach bei einem großräumigen Ausschluss privilegierter Biomasseanlagen im Samtgemeindegebiet ein erhöhter Anspruch an die Begründung gestellt wird, verschiedene Flächen im Samtgemeindegebiet nochmals eingehend auf ihre Eignung für den Bau von Biomasseanlagen überprüft (zur Lage der Flächen siehe Anlage 1). Im Ergebnis dieser näheren Untersuchung wurde vorläufig eine zusätzliche Sonderbaufläche (Bezeichnung O) im Norden von Wittorf in die Planung aufgenommen.

Im Teilplan Wittorf wurden zudem zwei weitere Änderungsflächen ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um geringfügige Änderungen der Darstellungen im Flächennutzungsplan aufgrund der Anpassung an die Festsetzungen zweier rechtskräftiger Bebauungspläne.

Ansonsten haben die vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen lediglich zu sachlichen Klarstellungen und redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzungen geführt.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bardowick hat daraufhin in seiner Sitzung am 06.02.2012 den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplans gebilligt und aufgrund der vorgenannten Änderungen des Entwurfs die Durchführung einer erneuten öffentlichen Auslegung mit Einschränkung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB sowie die erneute Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Samtgemeindeverwaltung in der Zeit vom 17.02.2012 bis zum 19.03.2012 durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB wurde parallel dazu mit Schreiben vom 15.02.2012 und Frist bis zum 19.03.2012 durchgeführt.

Die bei diesen Verfahrensschritten vorgebrachten Stellungnahmen bzw. Anregungen führten nach Abwägung erneut zu Änderungen der Planung. So wurde von der Erweiterung der Potenzialfläche Nr. 4 wieder Abstand genommen, da sonst das vorhandene Biotop isoliert worden wäre. Ohne diese Erweiterung ist die Fläche jedoch zu schmal für die Bebauung mit einer Biomasseanlage. Daher wird der mittlere Bereich der Potenzialfläche 4 wieder aus der Planung genommen, sodass die Restflächen die Sonderbauflächen D und E darstellen. Eine weitere Änderung erfährt die Potenzialfläche 7. Aufgrund einer unzureichenden Erschließung sowie eines vorhandenen Feuchtgebiets stellt sich die Fläche als für eine Bebauung ungeeignet heraus. Es wird nun aber westlich der K 43 zwischen der Ortslage von Radbruch im Süden und der BAB 39 im Norden eine neue Fläche mit der Bezeichnung Sonderbaufläche G festgelegt. Zudem wird aufgrund der Nähe zum Friedhof die Sonderbaufläche K im Westen um ca. 250 m reduziert.

Desweiteren hat sich nun ergeben, dass sich die Sonderbaufläche O in Wittorf als ungeeignet herausstellt und infolgedessen nun aus der Planung genommen wird. Gründe dafür sind zum einen die Nähe zum Kindergarten und zum Anderen, dass die verkehrliche Erschließung lediglich über die schmale Straße „Im Rehr“, bzw. über die Wiesenstraße erfolgt, die bereits Abbrüche am Fahrbahnrand ausweist. Beide Straßen können den durch eine Biomasseanlage entstehenden Verkehr/Schwerlastverkehr auf Dauer allerdings nicht tragen. Zudem liegt das betreffende Gebiet entsprechend der zwischenzeitlich erfolgten Bekanntmachung des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

vom 15.08.2012 „Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ilmenau von Lüneburg (Rote Schleuse) bis zur Mündung in die Elbe in den Landkreisen Lüneburg und Harburg sowie der Hansestadt Hamburg“ innerhalb eines überschwemmungsgefährdeten Bereichs.

Die vorgenannte vorläufige Sicherstellung der Überschwemmungsgebiete betrifft auch zwei weitere Sonderbauflächen, und zwar die Flächen K (in Wittorf) und L (in Handorf). Die vom vorläufig gesicherten Überschwemmungsbereich betroffenen Teilflächen dieser beiden Teilflächen verbleiben allerdings vorerst in der Planung und sind im F-Plan entsprechend gekennzeichnet (zeichnerische und textliche Darstellung). Hierzu bleibt das Ergebnis des sich an das informelle vorläufige Sicherungsverfahren anschließenden förmlichen Festsetzungsverfahrens durch die Untere Wasserbehörde abzuwarten.

Zudem wurde eine textliche Darstellung in den Flächennutzungsplan aufgenommen, in der nun konkrete Kriterien für die Zulässigkeit kleinerer Hofbiomasseanlagen definiert werden.

Darüber hinaus wurde der Titel der Planung von Biogasanlagen in Biomasseanlagen umbenannt, um die Gesamtheit der möglichen Anlagen zu umfassen.

Schließlich wurden nun auch die ausgewiesenen Sonderbauflächen umbenannt, um so den Unterschied zwischen Potenzialflächen und den daraus resultierenden Sonderbauflächen klarer herauszustellen und Verwechslungen der Flächen zu vermeiden.

Ferner wurde die Begründung des Planentwurfs durch den Hinweis ergänzt, dass auf den geplanten Sonderbauflächen für Biomasseanlagen ebenso die Errichtung von anderen privilegierten Anlagen, wie z.B. Stallanlagen, zulässig ist. Insbesondere der Bau von BHKW ist in Anbetracht der Nahwärmeversorgung wünschenswert.

Aufgrund der erneuten Änderungen wurde der Entwurf des F-Plans (Stand: Oktober 2012) gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut ins Verfahren gegeben, d.h. eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB und eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung des Planentwurfs wurden erforderlich. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bardowick hat dies in seiner Sitzung am 08.10.2012 beschlossen. Dabei wurde auch bestimmt, dass die erneuten Beteiligungen mit Einschränkung erfolgen, d.h. dass Anregungen und Bedenken nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden dürfen.

Die Behörden und sonstigen TÖB wurden mit Schreiben vom 03.01.2013 an der Planung beteiligt (mit Frist bis zum 06.02.2013); die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 03.01.2013 bis 04.02.2013 durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs statt.

Die beim erneuten Verfahren mit Einschränkung seitens der Behörden und sonstigen TÖB sowie der Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen bzw. Anregungen haben nach Abwägung zu keinen Änderungen der Planung geführt, sondern lediglich zu sachlichen Klarstellungen und redaktionellen Ergänzungen der Begründung.

Der Rat der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 16.04.2013 nach eingehender Prüfung der Anregungen und Bedenken die Abwägung beschlossen und den Feststellungsbeschluss der 38. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Samtgemeinde Bardowick

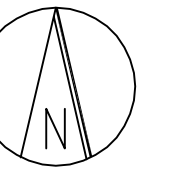
38. Änderung des Flächennutzungsplans

Biomasseanlagen und Gemeinde Wittorf



Anlage 1 zur Begründung:

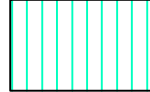
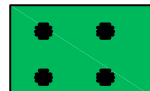
Standortuntersuchung für Biomasseanlagen



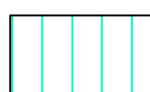
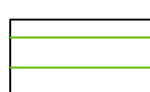
M. 1 : 25.000

Planzeichenerklärung

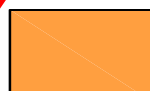
Ausschlussgebiete

-  Siedlungsbereich
-  Abstandsfläche zum Siedlungsbereich (ca. 300 m)
-  Naturschutzgebiet
-  Natura 2000 - Gebiet
-  Vorranggebiet für Natur und Landschaft
-  Vorranggebiet für ruhige Erholung
-  Wald
Mindestabstand 100 m
-  Überschwemmungsgebiet

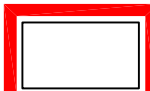
Abwägungsgebiete

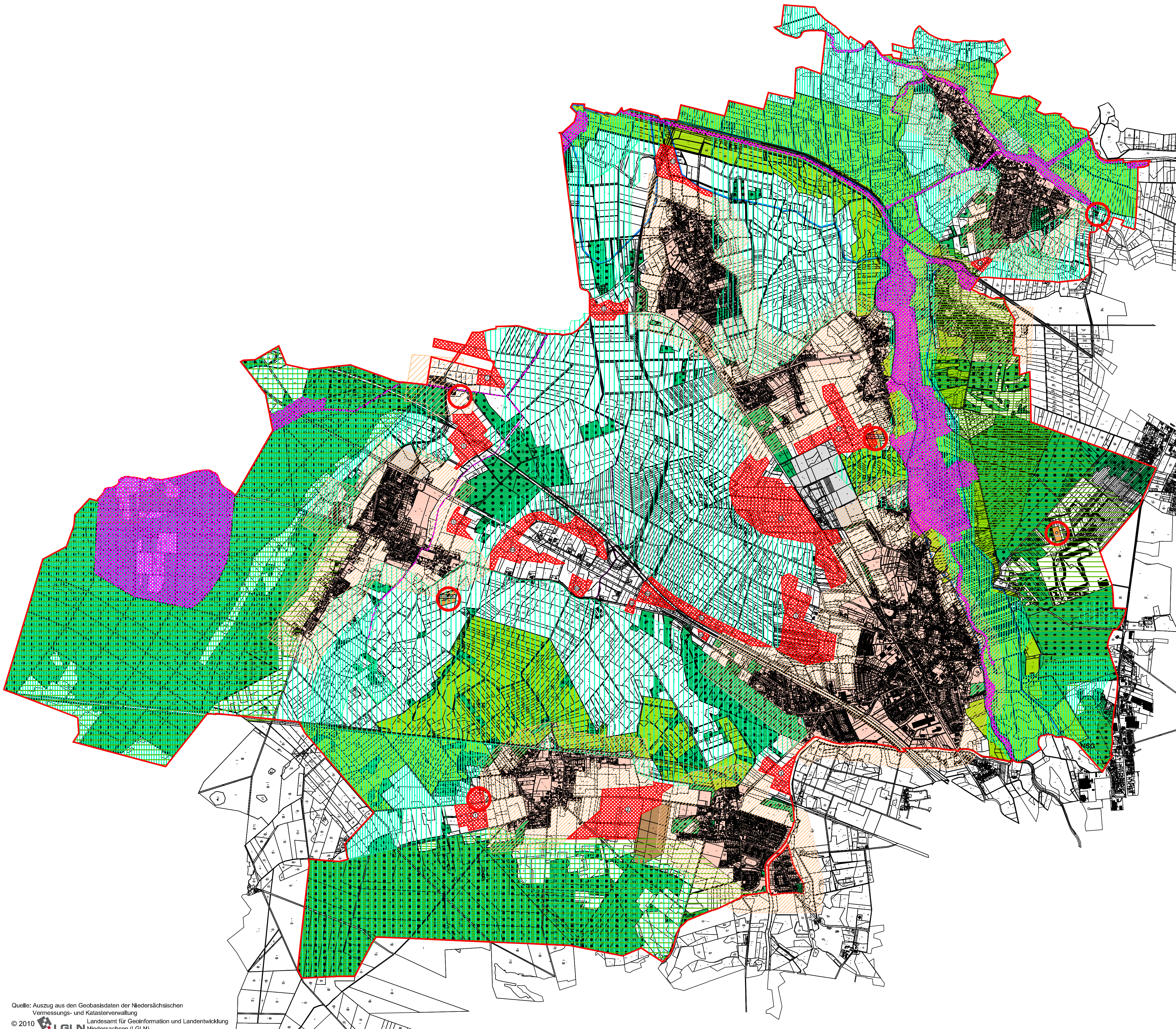
-  Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
-  Vorbehaltsgebiet für Erholung

Potenzialflächen und vorhandene Biomasseanlagen

-  Standort vorhandene Biomasseanlage
-  Standort Biomasseanlage im Antragsverfahren
-  Potenzialfläche für die Ausweisung von Eignungsgebieten für den Bau und die Nutzung von Biomasseanlagen

Untersuchungsbereich

-  Grenze der Samtgemeinde Bardowick



Anlage 2 zur Begründung: Nähere Untersuchung der 14 Potenzialflächen

Nr.	Gemeinde/ Katasterbezeichnung	Bewertung nach näherer Untersuchung / Ausweisung als Sonderbaufläche mit Bezeichnung	Bemerkung
1	Mechtersen / Am Moor	<u>geeignet</u> Sonderbaufläche A	Potenzialfläche verbleibt in vollem Umfang in der Planung. Es befindet sich hier bereits eine Anlage im Genehmigungsverfahren.
2	Mechtersen / Vögelsen Im Kirchfelde/ Am Vögelscher Wege	<u>überwiegend geeignet</u> Bereich nördlich der K 21 aufgrund möglicher Siedlungsentwicklung ungeeignet Bereich südwestl. des Brockwinkler Wegs ist Suchraum für Ausgleichsflächen Sonderbaufläche B	Fläche wird reduziert
3	Vögelsen / Postwiesen	<u>ungeeignet</u> aufgrund der Nähe zum Naturdenkmal Landwehr	Fläche wird aus der Planung genommen.
4a	Bardowick / Radbruch Meynland Im Bruch	<u>teilweise geeignet</u> im westlichen Bereich liegt eine Ausgleichsfläche des NLSTBV Sonderbauflächen D und E	Fläche wird reduziert und auf zwei Sonderbauflächen aufgeteilt für verbleibende Flächen beachten: - Erschließung durch Splittersiedlung „Im Bruch“ problematisch
4b	Vögelsen / Bardowick Im Kistenbrook Am Bornbach	<u>ungeeignet</u> da Ausgleichsfläche für den Bau des 3. Gleises	Fläche wird aus der Planung genommen.
5	Radbruch / Die lange Weide	<u>ungeeignet</u> aufgrund möglicher Siedlungsentwicklung Radbruchs und aufgrund ungenügender Erschließung	Fläche wird aus der Planung genommen.
6	Radbruch / Op'n Barweg	<u>ungeeignet</u> aufgrund ungenügender Erschließung und aufgrund vorhandener Ausgleichsflächen	Fläche wird aus der Planung genommen.
7	Radbruch Die Viehdüpe	<u>ungeeignet</u> im Norden reicht die Fläche zu dicht an die Ortslage von Rottorf und überschreitet die nach der Flurbereinigung neu festgelegte Samtgemeindegrenze. Zudem befindet sich auf der Fläche ein Feuchtgebiet. Sonderbaufläche G	Fläche wird aus der Planung genommen und durch die Sonderbaufläche G nördlich von Radbruch und südlich der BAB 39 ersetzt.

Begründung**38. Änderung des Flächennutzungsplans: Biomasseanlagen und Gemeinde Wittorf**

Samtgemeinde Bardowick / Landkreis Lüneburg

Nr.	Gemeinde/ Katasterbezeichnung	Bewertung nach näherer Untersuchung / Ausweisung als Sonderbaufläche mit Bezeichnung.	Bemerkung
8a	Bardowick / Barenbecksheide	<u>ungeeignet</u> Bei Einhaltung der Bauverbotszone an der K 42 ist die Fläche für eine Bebauung zu klein.	Fläche wird aus der Planung genommen.
8b	Bardowick / Moorkoppeln	<u>teilweise geeignet</u> im westlichen Bereich liegt eine Ausgleichsfläche des NLSTBV im südlichen Bereich liegt Trasse der Haupteisenbahnstrecke Sonderbaufläche H	Fläche wird reduziert für verbleibende Fläche beachten: - Abstandsregelungen zu Bahngleisen und BAB - lt. LRP: wichtiger Bereich (Nr.: 2628, 670/132)
8c	Bardowick / Moorkoppeln	<u>teilweise geeignet</u> im westlichen Bereich liegt eine Ausgleichsfläche des NLSTBV Die Fläche wird nach Nordosten erweitert, um bei Einhaltung der Bauverbotszone (BAB 39) eine ausreichende bauliche Tiefe aufzuweisen. Sonderbaufläche H	Fläche wird im westlichen Bereich reduziert und nach Norden erweitert. für Sonderbaufläche beachten: - geschützte Biotope vorhanden - Restwald vorhanden - Abstandsregelungen zu BAB - lt. LRP: wichtiger Bereich (Nr.: 2728, 670/5) - Als mögliche Ausgleichsmaßnahme könnten die nordwestlich vorhan- denen Biotope vernetzt werden.
8d	Bardowick / In der Vietheide	<u>geeignet</u> Sonderbaufläche H	Potenzialfläche verbleibt in vollem Umfang in der Planung.
9	Bardowick / Hummerheide Tiergarten Westermarsch	<u>geeignet</u> Sonderbaufläche I	Potenzialfläche verbleibt in vollem Umfang in der Planung. zu beachten: - geschütztes Biotop sowie Restwald vorhanden - lt. LRP: wichtiger Bereich (Nr.: 2728, 670/6) - Maßnahmen nach LP: (S06 ,S09, E41, E42) - aufgrund der Nähe zum GE „Wittor- fer Heide“ ist eine gesamträumliche Betrachtung der Immissionen gemäß TA Lärm / TA Luft / GIRL vorzunehmen
10	Bardowick/ Wittorf / Vor der Nikolaihöfer Heide	<u>teilweise geeignet</u> Bereich südlich der Huder Furth aufgrund der Verkehrsproblematik im Kreuzungsbereich ungeeignet Sonderbaufläche J	Potenzialfläche wird reduziert für verbleibende Fläche beachten: - geschütztes Biotop vorhanden - Maßnahmen nach LP: (S06, E41, E42, E44)

Begründung**38. Änderung des Flächennutzungsplans: Biomasseanlagen und Gemeinde Wittorf**

Samtgemeinde Bardowick / Landkreis Lüneburg

Nr.	Gemeinde/ Katasterbezeichnung	Bewertung nach näherer Untersuchung / Ausweisung als Sonderbaufläche mit Bezeichnung.	Bemerkung
11	Wittorf / Lindenbruch	<u>teilweise geeignet</u> Bereich nördlich des Moorwegs aufgrund möglicher Siedlungsentwicklung ungeeignet Bereich östlich der K 46 wird aufgrund der Nähe zum Friedhof reduziert, als auch um Abstandsflächen zum angrenzenden Waldgebiet einzuhalten Sonderbaufläche K	Potenzialfläche wird reduziert
12	Handorf / Rußfeld/Bullwinkel	<u>teilweise geeignet</u> westlicher Bereich aufgrund eines vorhandenen Wohngebäudes ungeeignet Fläche wird südlich der K 46 erweitert, um bei Einhaltung der Bauverbotszone eine ausreichende bauliche Tiefe aufzuweisen. Sonderbaufläche L	Potenzialfläche wird im Westen reduziert und südlich der K 46 erweitert. Für Sonderbaufläche beachten: - Überschneidung der Sonderbaufläche nördlich der K 46 mit dem vorläufigen Überschwemmungsbiet der Ilmenau (gem. Bek. d. NLWKN v. 15.08.2012 - 62023/260/11)
13	Handorf / Hohenwörden	<u>ungeeignet</u> Bei Einhaltung der Bauverbotszonen an der K 49 und der B 404 ist die Fläche für eine Bebauung zu klein.	Fläche wird aus der Planung genommen.
14	Barum/ In der Edeldmine	<u>ungeeignet</u> aufgrund Bedeutung für Natur und Landschaft und Erholung sowie Lage im Feuchtgebiet	Fläche wird aus der Planung genommen.

Begründung**38. Änderung des Flächennutzungsplans: Biomasseanlagen und Gemeinde Wittorf**Samtgemeinde Bardowick / Landkreis Lüneburg

Sonderbauflächen, die außerhalb der ermittelten Potenzialflächen ausgewiesen wurden

Radbruch Bleekenbruch	vorhandene Anlage Sonderbaufläche C	Anlage liegt im Bereich einer Abwägungsfläche. Der Ausweisung stehen keine harten Ausschlusskriterien entgegen.
Radbruch Am Hausbach	beantragte Anlage Sonderbaufläche F	Anlage ist auf einem tierhaltenden landwirtschaftlichen Betriebsgelände geplant – im Nahbereich einer Splittersiedlung.
Barum Auf den Ackern	vorhandene Anlage Sonderbaufläche M	Anlage liegt im Bereich einer Abwägungsfläche. Der Ausweisung stehen keine harten Ausschlusskriterien entgegen.
Bardowick Hinterm Berge vor der Wittlage	vorhandene Anlage Sonderbaufläche N	Anlage liegt auf dem Betriebsgelände der GfA.
Radbruch Die Viehdüpe	Ausweisung aufgrund des hier vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes Sonderbaufläche G	Sonderbaufläche liegt im Bereich einer Abwägungsfläche. Der Ausweisung stehen keine harten Ausschlusskriterien entgegen.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.V.m. § 93 / § 98 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick diese 38. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus den Planzeichnungen und der Begründung, beschlossen.

Bardowick, den 03. JUN. 2013

Samtgemeinde Bardowick

gez. Luhmann

(Siegel)

.....
(Luhmann)

Samtgemeindebürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 31.05.2010 die Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 01.06.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bardowick, den 03. JUN. 2013

gez. Luhmann

(Siegel)

.....
- Samtgemeindebürgermeister -

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte (ALK)
Gemarkung: Bardowick
Maßstab: 1 : 5.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2011  **LGLN**
Landesamt für Geoinformation und
Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)
Herausgeber: Katasteramt Lüneburg

Angaben und Präsentation des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
 2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen...
- (Auszug aus § 5 Abs. 3 NVerMG)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze (Stand 2011). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Planverfasser

Der Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von:

Planungsbüro Stöhr
Bülows Kamp 6
21337 Lüneburg
Tel.: 0 41 31 - 22 18 464
Fax: 0 41 31 - 22 18 466
E-Mail: info@wolfgangstoehr.de
www.wolfgangstoehr.de

Lüneburg, den 16.04.2013

gez. Wolfgang Stöhr

.....
- Planverfasser -

Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 02.05.2011 dem Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.08.2011 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben vom 11.08.2011 bis 13.09.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bardowick, den 03. JUN. 2013

gez. Luhmann (Siegel)

.....
- Samtgemeindebürgermeister -

Erneute öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 06.02.2012 dem geänderten Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 09.02.2012 ortsüblich bekanntgemacht.

Die geänderten Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben vom 17.02.2012 bis 19.03.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bardowick, den 03. JUN. 2013

gez. Luhmann (Siegel)

.....
- Samtgemeindebürgermeister -

Zweite erneute öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 08.10.2012 dem erneut geänderten Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und die zweite erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 19.12.2012 ortsüblich bekanntgemacht.

Die geänderten Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben vom 03.01.2013 bis 04.02.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bardowick, den 03. JUN. 2013

gez. Luhmann (Siegel)

.....
- Samtgemeindebürgermeister -

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Bardowick hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 38. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung in seiner Sitzung am 16.04.2013 beschlossen.

Bardowick, den 03. JUN. 2013

gez. Luhmann (Siegel)

.....
- Samtgemeindebürgermeister -

Genehmigung

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (Az.: R 13300 134) vom heutigen Tage unter Auflagen / ~~mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch~~ ~~kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Lüneburg, den 04.09.2013

i.A. Kalliefe (Siegel)

.....
- Landkreis Lüneburg -

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 04.09.2013..... (Az.: RBP – R 13300134 / 6.....) aufgeführten Auflagen / ~~Maßgaben / Ausnahmen~~ in seiner Sitzung am 22.10.2013 beigetreten.

Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplans hat wegen der Auflagen / Maßgaben gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis ~~öffentlich ausgelegt.~~

Bardowick, den 23. OKT. 2013

gez. Luhmann (Siegel)

.....
- Samtgemeindebürgermeister -

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 30.10.2013 im Amtsblatt Nr. 11 / 2013 für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht worden.

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am 30.10.2013 wirksam geworden.

Bardowick, den 21. NOV. 2013

gez. Luhmann (Siegel)

.....
- Samtgemeindebürgermeister -

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 38. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Bardowick, den

.....
- Samtgemeindebürgermeister -

Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 38. Änderung des Flächennutzungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bardowick, den

.....
- Samtgemeindebürgermeister -